

# Bundesgesetzblatt <sup>2201</sup>

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 2. September 1994

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 94	<b>Neufassung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften</b> ..... FNA: 4125-1	2202
23. 8. 94	<b>Gesetz zur Beibehaltung der Mitbestimmung beim Austausch von Anteilen und der Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen (Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz – MitbestBeiG)</b> ..... FNA: neu: 801-12 GESTA: G27	2228
24. 8. 94	<b>Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1994 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 – BBVAnpG 94)</b> ..... FNA: neu: 2032-12-19; 2032-1, 2032-1-11-3, 2032-1-10, 2032-23, 2030-7-3 GESTA: B95	2229
30. 8. 94	<b>Gesetz über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private (Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz – FStrPrivFinG)</b> ..... FNA: neu: 9290-11 GESTA: J27	2243
30. 8. 94	<b>Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes</b> ..... FNA: 100-1 GESTA: C173	2245
23. 8. 94	Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten seawärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen (Anlaufbedingungsverordnung – AnIBV) ..... FNA: neu: 9510-1-13	2246
26. 8. 94	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Seefunkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes ..... FNA: 9513-25	2260
29. 8. 94	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags ..... FNA: 2032-1-13	2261
17. 8. 94	Berichtigung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren ..... FNA: 806-21-7-43	2263
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes und anderer Gesetze ..... FNA: 424-4-5	2263
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2264

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes  
betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**

**Vom 19. August 1994**

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 3 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der seit dem 25. Dezember 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 1. April 1970 in Kraft getretenen Artikel 52 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
3. den am 1. Januar 1970 in Kraft getretenen § 57 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513),
4. den am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1451),
5. den am 1. September 1976 in Kraft getretenen Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034),
6. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355),
7. den am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Artikel 21 § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093),
8. den am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570),
9. den am 25. Dezember 1993 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182).

Bonn, den 19. August 1994

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

## Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

### Erster Abschnitt

#### Errichtung der Genossenschaft

##### § 1

(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
  2. Rohstoffvereine,
  3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
  4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
  5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen (Konsumvereine),
  6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
  7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,
- erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie

1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder,
  2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft
- zu dienen bestimmt ist.

##### § 2

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.

##### § 3

(1) Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein. Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

(2) Die Firma muß die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ oder die Abkürzung „eG“ enthalten. § 30 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der darauf hindeutet, ob und in welchem Umfang die Genossen zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sind.

##### § 4

Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

##### § 5

Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

##### § 6

Das Statut muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen darüber, ob die Genossen für den Fall, daß die Gläubiger im Konkurs der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Konkursmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben;
4. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung; die Berufung der Generalversammlung muß durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Genossen oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen; das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger genügt nicht;
5. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

##### § 7

Das Statut muß ferner bestimmen:

1. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;
2. die Bildung einer gesetzlichen Rücklage, welche zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des Jahresüberschusses, welcher in diese Rücklage einzustellen ist, und den Mindestbetrag der letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

##### § 7a

(1) Das Statut kann bestimmen, daß sich ein Genosse mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen darf. Das Statut kann eine Höchstzahl festsetzen und weitere Voraussetzungen aufstellen.

(2) Das Statut kann auch bestimmen, daß die Genossen sich mit mehreren Geschäftsanteilen zu beteiligen haben (Pflichtbeteiligung). Die Pflichtbeteiligung muß für alle Genossen gleich sein oder sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft durch die Genossen oder nach bestimmten wirtschaftlichen Merkmalen der Betriebe der Genossen richten.

## § 8

(1) Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen wird;
4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

(2) (weggefallen)

(3) Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

## § 9

(1) Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrat berufen werden.

## § 10

(1) Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstands sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

(2) Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht geführt.

## § 11

(1) Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstand ob.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, daß die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.

(3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben zugleich die Zeichnung ihrer Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

(5) Die Abschrift des Statuts wird von dem Gericht beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gericht aufbewahrt.

## § 11a

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Genossenschaft ordnungsmäßig errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.

## § 12

(1) Das eingetragene Statut ist von dem Gericht im Auszug zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Statuts,
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft,
3. den Gegenstand des Unternehmens,
4. die Mitglieder des Vorstands sowie deren Vertretungsbefugnis,
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist.

## § 13

Vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister ihres Sitzes hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

## § 14

(1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung hat der Vorstand beim Gericht des Sitzes der Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung anzumelden. Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Statuts beizufügen. Das Gericht des Sitzes hat die Anmeldung unverzüglich mit einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragungen, soweit sie nicht ausschließlich die Verhältnisse anderer Zweigniederlassungen betreffen, an das Gericht der Zweigniederlassung weiterzugeben.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht der Zweigniederlassung dem Gericht des Sitzes in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Gleiches gilt für Prokuristen, soweit die Prokura nicht ausschließlich auf den Betrieb einer anderen Niederlassung beschränkt ist.

(3) Das Gericht der Zweigniederlassung hat zu prüfen, ob die Zweigniederlassung errichtet und § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Tatsachen nicht zu prüfen, soweit sie im Genossenschaftsregister des Sitzes eingetragen sind. Die Eintragung hat die Angaben nach § 12 und den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten. Ist der Firma für die

Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(4) Die Eintragung der Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen und in dessen Genossenschaftsregister zu vermerken. Ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser zu vermerken.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung.

#### § 14a

(1) Ist eine Zweigniederlassung in das Genossenschaftsregister eingetragen, so sind alle Anmeldungen, die die Niederlassung am Sitz der Genossenschaft oder eine eingetragene Zweigniederlassung betreffen, beim Gericht des Sitzes zu bewirken. Dabei sind so viel Stücke einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

(2) Ist die Eintragung bekanntzumachen, so hat das Gericht des Sitzes in der Bekanntmachung anzugeben, daß die gleiche Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten der Zweigniederlassungen erfolgen wird. Ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser anzugeben.

(3) Das Gericht des Sitzes hat seine Eintragung von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Stück der Anmeldung beizufügen. Ist die Eintragung bekanntgemacht worden, so hat das Gericht des Sitzes die Nummer des Bundesanzeigers, in der die Eintragung bekanntgemacht worden ist, den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen. Die Gerichte der Zweigniederlassungen haben die Eintragung ohne Nachprüfung in ihr Genossenschaftsregister zu übernehmen.

(4) Betrifft die Anmeldung ausschließlich die Verhältnisse einzelner Zweigniederlassungen, so sind außer dem für das Gericht des Sitzes bestimmten Stück nur so viel Stücke einzureichen, wie Zweigniederlassungen betroffen sind. Das Gericht des Sitzes teilt seine Eintragung nur den Gerichten der Zweigniederlassungen mit, deren Verhältnisse sie betrifft.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß auch für Eintragungen, die von Amts wegen erfolgen. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten ferner sinngemäß für die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnung von Namensunterschriften.

#### § 15

(1) Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben.

(2) Der Genosse ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

#### § 15a

Die Beitrittserklärung muß die ausdrückliche Verpflichtung des Genossen enthalten, die nach Gesetz und Statut geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt das Statut, daß die Genossen unbe-

beschränkt oder beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zu leisten haben, so muß die Beitrittserklärung ferner die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse unbeschränkt oder bis zu der im Statut bestimmten Haftsumme zu zahlen.

#### § 15b

(1) Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung. Für deren Inhalt gilt § 15a entsprechend.

(2) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf, außer bei einer Pflichtbeteiligung, nicht zugelassen werden, bevor alle Geschäftsanteile des Genossen, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind.

(3) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird mit der Beitrittserklärung nach Absatz 1 und der Zulassung durch die Genossenschaft wirksam. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 16

(1) Eine Abänderung des Statuts oder die Fortsetzung einer bestimmten Zeit beschränkter Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

(2) Für folgende Änderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt:

1. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
2. Erhöhung des Geschäftsanteils,
3. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
4. Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Genossen zur Leistung von Nachschüssen,
5. Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre,
6. Einführung oder Erweiterung der Beteiligung ausscheidender Genossen an der Ergebnisrücklage nach § 73 Abs. 3,
7. Einführung oder Erweiterung von Mehrstimmrechten,
8. Zerlegung von Geschäftsanteilen.

Das Statut kann noch weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) Zu einer Änderung des Statuts, durch die eine Verpflichtung der Genossen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Das Statut kann noch weitere Erfordernisse aufstellen.

(4) Zu sonstigen Änderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt.

(5) Auf die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses finden die Vorschriften des § 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind. Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als derselbe eine der in § 12 Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstand hat.

(6) Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft eingetragen ist.

## Zweiter Abschnitt Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen

### § 17

(1) Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

### § 18

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statut. Letzteres darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

### § 19

(1) Der bei Feststellung des Jahresabschlusses für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu verteilen. Die Verteilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältnis ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schluß des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt so lange, als nicht der Geschäftsanteil erreicht ist.

(2) Das Statut kann einen anderen Maßstab für die Verteilung von Gewinn und Verlust aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsanteils an die Genossen auszu zahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

### § 20

Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben wird.

### § 21

(1) Für das Geschäftsguthaben werden vorbehaltlich des § 21a Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat.

(2) Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Fall eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, daß von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

### § 21a

(1) Das Statut kann bestimmen, daß die Geschäftsguthaben verzinst werden. Bestimmt das Statut keinen festen Zinssatz, muß es einen Mindestzinssatz festsetzen. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand der Geschäftsguthaben am Schluß des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Sie sind spätestens sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres auszuzahlen, für das sie gewährt werden.

(2) Ist in der Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag oder ein Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuß und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrags Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

### § 22

(1) Werden der Geschäftsanteil oder die auf ihn zu leistenden Einzahlungen herabgesetzt oder die für die Einzahlungen festgesetzten Fristen verlängert, so ist der wesentliche Inhalt des Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht bei der Bekanntmachung der Eintragung in das Genossenschaftsregister anzugeben.

(2) Den Gläubigern der Genossenschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung bei der Genossenschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

(3) Genossen, die zur Zeit der Eintragung des Beschlusses der Genossenschaft angehört, können sich auf die Änderung erst berufen, wenn die Bekanntmachung erfolgt ist und die Gläubiger, die sich rechtzeitig gemeldet haben, wegen der erhobenen Ansprüche befriedigt oder sichergestellt sind.

(4) Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, solange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Genossenschaft darf den Genossen keinen Kredit zum Zweck der Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gewähren.

(5) Gegen eine geschuldete Einzahlung kann der Genosse nicht aufrechnen.

### § 22a

(1) Wird die Verpflichtung der Genossen, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten, auf eine Haftsumme beschränkt oder aufgehoben, so gilt § 22 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(2) Die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen wirkt nicht gegenüber Genossen, die bei Wirksamwerden der Änderung des Statuts bereits aus der Genossenschaft ausgeschieden waren (§§ 75, 76 Abs. 4, § 115b).

### § 22b

(1) Der Geschäftsanteil kann in mehrere Geschäftsanteile zerlegt werden. Die Zerlegung und eine ihr entsprechende Herabsetzung der Einzahlungen gelten nicht als Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Einzahlungen.

(2) Mit der Eintragung des Beschlusses über die Zerlegung des Geschäftsanteils sind die Genossen mit der Zahl von Geschäftsanteilen beteiligt, die sich aus der Zerlegung ergibt. § 15b Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Die Mitgliederliste ist unverzüglich zu berichtigen.

### § 23

(1) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

(3) Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

## Dritter Abschnitt

### Vertretung und Geschäftsführung

#### § 24

(1) Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

#### § 25

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt. Das Statut kann Abweichendes bestimmen. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(2) Das Statut kann auch bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesen Fällen sinngemäß.

(3) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß, falls ein einzelnes Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt ist.

(4) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

#### § 25a

(1) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Genossenschaft, das Registergericht des Sitzes der Genossenschaft und die Nummer, unter der die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, sowie alle Vorstandsmitglieder und, sofern der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden hat, dieser mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen und Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.

#### § 26

(1) Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstand in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Vertragschließenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

(2) Zur Legitimation des Vorstandes Behörden gegenüber genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§ 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

#### § 27

(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch das Statut festgesetzt worden sind.

(2) Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrats oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

#### § 28

(1) Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Änderung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Die Eintragung ist vom Gericht bekanntzumachen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben die Zeichnung ihrer Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

#### § 29

(1) Solange eine Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von der Genossenschaft einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

(2) Ist die Änderung eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Änderung weder kannte noch kennen mußte.

(3) Ist die Änderung unrichtig bekanntgemacht, so kann sich ein Dritter auf die Bekanntmachung der Änderung berufen, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kannte.

(4) Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist, soweit es nach diesen Vorschriften auf die Eintragung ankommt, die Eintragung im Genossenschaftsregister der Zweigniederlassung entscheidend.

### § 30

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederliste zu führen.

(2) In die Mitgliederliste ist jeder Genosse mit folgenden Angaben einzutragen:

1. Familienname, Vornamen und Anschrift, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift, bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder,
2. Zahl der von ihm übernommenen weiteren Geschäftsanteile,
3. Ausscheiden aus der Genossenschaft.

Der Zeitpunkt, zu dem die eingetragene Angabe wirksam wird oder geworden ist, sowie die die Eintragung begründenden Tatsachen sind anzugeben.

(3) Die Unterlagen, aufgrund deren die Eintragung in die Mitgliederliste erfolgt, sind drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Genosse aus der Genossenschaft ausgeschieden ist.

### § 31

(1) Die Mitgliederliste kann von jedem Genossen sowie von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Genossenschaft eingesehen werden. Abschriften aus der Mitgliederliste sind dem Genossen hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zu erteilen.

(2) Der Dritte darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden; eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, hat die Genossenschaft ihn darauf hinzuweisen; eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Genossenschaft.

### § 32

Der Vorstand hat dem Gericht (§ 10) auf dessen Verlangen eine Abschrift der Mitgliederliste unverzüglich einzureichen.

### § 33

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

(2) Mit einer Verletzung der Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie mit einer Nichtbeachtung von Formblättern kann,

wenn hierdurch die Klarheit des Jahresabschlusses nur unwesentlich beeinträchtigt wird, eine Anfechtung nicht begründet werden.

(3) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, daß ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

### §§ 33a bis 33i

(weggefallen)

### § 34

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz oder dem Statut

1. Geschäftsguthaben ausgezahlt werden,
2. den Genossen Zinsen oder Gewinnanteile gewährt werden,
3. Genossenschaftsvermögen verteilt wird,
4. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eingetreten ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft Konkursgrund nach § 98 Abs. 1 ist,
5. Kredit gewährt wird.

(4) Der Genossenschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Generalversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Genossenschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Genossenschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Generalversammlung beruht. Ist über das Vermögen der Genossenschaft der Konkurs eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.



## § 35

Die für Mitglieder des Vorstands gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

## § 36

(1) Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

(3) Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

## § 37

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstands bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

(2) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

## § 38

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

(2) Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(3) Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch das Statut bestimmt.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

## § 39

(1) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

(2) Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstands, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitglieds als Bürgen für eine Kreditgewährung.

(3) In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

## § 40

Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

## § 41

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

## § 42

(1) Die Genossenschaft kann Prokura nach Maßgabe der §§ 48 bis 53 des Handelsgesetzbuchs erteilen. An die Stelle der Eintragung in das Handelsregister tritt die Eintragung in das Genossenschaftsregister. § 28 Abs. 1 Satz 3, § 29 gelten entsprechend.

(2) Die Genossenschaft kann auch Handlungsvollmacht erteilen. § 54 des Handelsgesetzbuchs ist anzuwenden.

## § 43

(1) Die Genossen üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Statut eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Für Wahlen kann das Statut eine abweichende Regelung treffen.

(3) Jeder Genosse hat eine Stimme. Das Statut kann die Gewährung von Mehrstimmrechten vorsehen. Mehrstimmrechte sollen nur für Genossen begründet werden, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrstimmrechten müssen im Statut festgesetzt werden. Keinem Genossen können mehr als drei Stimmen gewährt werden. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen und für die das Statut eine geringere als die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit nicht bestimmen kann, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen des Statuts über Mehrstimmrechte hat ein Genosse, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme. Auf Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend eingetragene Genossenschaften sind, sind die Sätze 3 bis 6 nicht anzuwenden; das Statut dieser Genossenschaften kann das Stimmrecht der Genossen nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab abstufen. Zur Auf-

hebung oder Änderung der Bestimmungen des Statuts über Mehrstimmrechte bedarf es nicht der Zustimmung der betroffenen Genossen.

(4) Der Genosse soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.

(5) Der Genosse oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Genossen vertreten. Das Statut kann persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen, insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, oder die Vertretung durch Bevollmächtigte ganz ausschließen.

(6) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er oder der vertretene Genosse zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder den vertretenen Genossen einen Anspruch geltend machen soll.

#### § 43a

(1) Bei Genossenschaften mit mehr als 1 500 Mitgliedern kann das Statut bestimmen, daß die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen (Vertreterversammlung) besteht.

(2) Als Vertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden.

(3) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens fünfzig Vertretern, die von den Genossen gewählt werden. Die Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. Mehrstimmrechte können ihnen nicht eingeräumt werden.

(4) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt; Mehrstimmrechte bleiben unberührt. Für die Vertretung von Genossen bei der Wahl gilt § 43 Abs. 4 und 5 entsprechend. Kein Vertreter kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Vertreterversammlung gewählt werden, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Satzung muß bestimmen,

1. auf wie viele Genossen ein Vertreter entfällt;
2. die Amtszeit der Vertreter.

Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses können in einer Wahlordnung getroffen werden, die vom Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Sie bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Der Beschluß des Vorstands muß einstimmig gefaßt werden.

(5) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, muß ein Ersatzvertreter an seine Stelle treten. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Auf die Wahl des Ersatzvertreters sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.

(6) Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in dem Geschäftsraum der Genossenschaft zur Einsicht der Genossen auszulegen. Die Auslegung ist in einem öffentlichen Blatt bekanntzumachen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Genossen unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

#### § 44

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

(2) Eine Generalversammlung ist außer den im Statut oder in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

#### § 45

(1) Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Teil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Teil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

(2) In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§ 10) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankundigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzumachen.

#### § 46

(1) Die Berufung der Generalversammlung muß in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

(2) Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekanntgemacht werden. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch § 45 Abs. 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(3) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

#### § 47

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlußfassung enthalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Sieht das Statut die Gewährung von Mehrstimmrechten vor oder wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Genossen und der Vertreter von Genossen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Genossen ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(4) Jedem Genossen ist die Einsicht in die Niederschrift gestattet. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

#### § 48

(1) Die Generalversammlung stellt den Jahresabschluß fest. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden.

(2) Auf den Jahresabschluß sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. Wird der Jahresabschluß bei der Feststellung geändert und ist die Prüfung nach § 53 bereits abgeschlossen, so werden vor der erneuten Prüfung gefaßte Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung erst wirksam, wenn auf Grund einer erneuten Prüfung ein hinsichtlich der Änderung uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist.

(3) Der Jahresabschluß, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftsraum der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekanntzumachenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen.

#### § 49

Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen.

#### § 50

Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung.

#### § 51

(1) Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder Statuts im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden.

(2) Zur Anfechtung befugt ist jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder

nicht erschienene Genosse, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigtweise nicht zugelassen worden ist oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Außerdem ist der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats strafbar oder den Gläubigern der Genossenschaft haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Anfechtung befugt.

(3) Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(4) Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstande in den für die Bekanntmachung der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

(5) Soweit durch ein Urteil rechtskräftig der Beschluß für nichtig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§ 10) das Urteil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

#### § 52

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bössliche Handlungsweise zur Last fällt.

### Vierter Abschnitt

#### Prüfung und Prüfungsverbände

#### § 53

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen Deutsche Mark übersteigt, muß die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.

(2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist der Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

#### § 54

Die Genossenschaft muß einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband).

## § 54a

(1) Scheidet eine Genossenschaft aus dem Verband aus, so hat der Verband das Gericht (§ 10) unverzüglich zu benachrichtigen. Das Gericht hat eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Genossenschaft die Mitgliedschaft bei einem Verband zu erwerben hat.

(2) Weist die Genossenschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 findet Anwendung.

## § 55

(1) Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft, dem sie angehört. Der Verband bedient sich zum Prüfen der von ihm angestellten Prüfer. Diese sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein.

(2) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Angestellte und Mitglieder der zu prüfenden Genossenschaft dürfen die Genossenschaft nicht prüfen.

(3) Der Verband kann sich eines von ihm nicht angestellten Prüfers bedienen, wenn hierfür im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt. Der Verband darf jedoch nur einen anderen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragen.

## § 56

(1) Das Prüfungsrecht des Verbandes ruht, wenn ein Mitglied seines Vorstands oder ein besonderer Vertreter des Verbandes (§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, Liquidator oder Angestellter der zu prüfenden Genossenschaft ist oder in der Zeit, auf die sich die Prüfung erstreckt, oder in den vorangegangenen beiden Geschäftsjahren gewesen ist.

(2) Ruht das Prüfungsrecht des Verbandes, so hat der Spitzenverband, dem der Verband angehört, auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft einen anderen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfer zu bestellen. Bestellt der Spitzenverband keinen Prüfer oder gehört der Verband keinem Spitzenverband an, so hat das Gericht (§ 10) auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft einen Prüfer im Sinne des Satzes 1 zu bestellen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge unverzüglich zu stellen.

(3) Die Rechte und Pflichten des nach Absatz 2 bestellten Prüfers bestimmen sich nach den für den Verband geltenden Vorschriften dieses Gesetzes. Der Prüfer hat dem Verband eine Abschrift seines Prüfungsberichts vorzulegen.

## § 57

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie die Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten; er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt. Das gilt auch, wenn es sich um die Vornahme einer vom Verband angeordneten außerordentlichen Prüfung handelt.

(2) Der Verband hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Genossenschaft den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn der Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung zuzuziehen.

(3) Von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll der Prüfer unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen.

(4) In unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung soll der Prüfer in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten. Er kann zu diesem Zwecke verlangen, daß der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu einer solchen Sitzung einladen; wird seinem Verlangen nicht entsprochen, so kann er selbst Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts berufen.

## § 58

(1) Der Verband hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Auf den Prüfungsbericht ist, soweit er den Jahresabschluß und den Lagebericht betrifft, § 321 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die Prüfung von Genossenschaften, die die Größenmerkmale des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, ist § 322 des Handelsgesetzbuchs über den Bestätigungsvermerk entsprechend anzuwenden.

(3) Der Prüfungsbericht ist vom Verband zu unterzeichnen und dem Vorstand der Genossenschaft unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, den Prüfungsbericht einzusehen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

## § 59

(1) Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbandes, daß die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

(2) In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

(3) Der Verband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen; auf seinen Antrag oder auf Beschluß der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

## § 60

(1) Gewinnt der Verband die Überzeugung, daß die Beschlußfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder daß die Generalversammlung bei der

Beschlußfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war, so ist er berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten zu berufen und zu bestimmen, über welche Gegenstände zwecks Beseitigung festgestellter Mängel verhandelt und beschlossen werden soll.

(2) In der von dem Verband einberufenen Generalversammlung führt eine vom Verband bestimmte Person den Vorsitz.

#### § 61

Der Verband hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung.

#### § 62

(1) Verbände, Prüfer und Prüfungsgesellschaften sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Wer seine Obliegenheiten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, haftet der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf zweihunderttausend Deutsche Mark für eine Prüfung. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Von dem Inhalt der Prüfungsberichte kann der Verband den ihm angehörenden Genossenschaften und den zentralen Geschäftsanstalten des Genossenschaftswesens Kenntnis geben, wenn diese auf Grund einer bestehenden oder zu begründenden Geschäftsverbindung Interesse daran haben, über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet zu werden. Der Verband kann dem Spitzenverband, dem er angehört, Abschriften der Prüfungsberichte mitteilen; der Spitzenverband darf sie so verwerten, wie es die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erfordert.

(4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Absatz 1 Satz 1 besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft die Prüfung vornimmt, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die hierbei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

(5) Die Haftung nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; das gleiche gilt von der Haftung des Verbandes für die Personen, deren er sich zur Vornahme der Prüfung bedient.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Eingang des Prüfungsberichts bei der Genossenschaft.

#### § 63

Das Prüfungsrecht wird dem Verband durch die zuständige oberste Landesbehörde verliehen, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat. Erstreckt sich der Bezirk des Verbandes über das Gebiet eines Landes hinaus, so erfolgt die Verleihung im Benehmen mit den beteiligten Ländern.

#### § 63a

(1) Dem Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts darf nur stattgegeben werden, wenn der Verband die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet.

(2) Der Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts kann insbesondere abgelehnt werden, wenn für die Prüfungstätigkeit des Verbandes kein Bedürfnis besteht.

(3) Die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde kann die Verleihung des Prüfungsrechts von der Erfüllung von Auflagen und insbesondere davon abhängig machen, daß der Verband sich gegen Schadensersatzansprüche aus der Prüfungstätigkeit in ausreichender Höhe versichert oder den Nachweis führt, daß eine andere ausreichende Sicherstellung erfolgt ist. § 63 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

#### § 63b

(1) Der Verband soll die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben.

(2) Mitglieder des Verbandes können nur eingetragene Genossenschaften und ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform solche Unternehmungen sein, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige oberste Landesbehörde (§ 63). Sie kann Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 1 zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Unternehmungen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind und anderen gesetzlichen Prüfungsvorschriften unterliegen, bleiben trotz ihrer Zugehörigkeit zum Verband diesen anderen Prüfungsvorschriften unterworfen und unterliegen nicht der Prüfung nach diesem Gesetz.

(4) Der Verband muß unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 3 die Prüfung seiner Mitglieder und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

(5) Dem Vorstand des Prüfungsverbandes soll mindestens ein Wirtschaftsprüfer angehören. Gehört dem Vorstand kein Wirtschaftsprüfer an, so muß der Prüfungsverband einen Wirtschaftsprüfer als seinen besonderen Vertreter (§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bestellen. Die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde kann den Prüfungsverband bei Vorliegen besonderer Umstände von der Einhaltung der Sätze 1 und 2 befreien, jedoch höchstens für die Dauer eines Jahres. In Ausnahmefällen darf sie auch eine Befreiung auf längere Dauer gewähren, wenn und solange nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes der Mitglieder des Prüfungsverbandes eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich ist.

(6) Mitgliederversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

#### § 63c

(1) Die Satzung des Verbandes muß enthalten:

1. die Zwecke des Verbandes;
2. den Namen; er soll sich von dem Namen anderer bereits bestehender Verbände deutlich unterscheiden;
3. den Sitz;
4. den Bezirk.

(2) Die Satzung soll ferner Bestimmungen enthalten über Auswahl und Befähigungsnachweis der anzustellenden Prüfer, über Art und Umfang der Prüfungen sowie über Berufung, Sitz, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes.

(3) Änderungen der Satzung des Verbandes, die den Zweck oder den Bezirk (Absatz 1 Nr. 1 und 4) zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung der für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen Behörde; § 63 Satz 2 und § 63a Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

#### § 63d

Der Verband hat den Gerichten (§ 10), in deren Bezirk die Genossenschaften ihren Sitz haben, die Satzung mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde sowie jährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der dem Verbandsangehörigen Genossenschaften einzureichen.

#### § 63e

(1) Ein Verband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (aufgelöster Verband) kann sich mit einem anderen Verbands gleicher Rechtsform (übernehmender Verband) auf Grund von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen beider Verbände verschmelzen. Die Beschlüsse bedürfen unbeschadet weiterer Erschwerungen durch die Satzung einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Für den Verschmelzungsvertrag ist die schriftliche Form erforderlich; die Vorschriften der §§ 310, 311 und 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ihn keine Anwendung.

#### § 63f

(1) Die Verschmelzung ist durch die Vorstände beider Verbände gemeinschaftlich ohne Verzug zur Eintragung in die Vereinsregister des Sitzes beider Verbände anzumelden. Der Anmeldung ist der zwischen den Verbänden abgeschlossene Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Verschmelzung darf nur eingetragen werden, wenn die Beobachtung der Vorschriften der Sätze 1, 2 und des § 63e nachgewiesen ist.

(2) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Sitzes des aufgelösten Verbandes gilt dieser Verband als aufgelöst und sein Vermögen einschließlich der Schulden als auf den übernehmenden Verband übergegangen.

(3) Die Vorstände beider Verbände haben gemeinschaftlich den für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen obersten Landesbehörden (§ 63) die Eintragung unverzüglich mitzuteilen.

#### § 63g

(1) Eine Liquidation des aufgelösten Verbandes findet nicht statt. Die Vorschriften des § 45 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Vorstands beider Verbände sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gläubiger des aufgelösten und des übernehmenden Verbandes durch die Verschmelzung erleiden. Vorstandsmitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage beider Verbände und bei dem Abschluß des Verschmelzungsvertrags die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

#### § 63h

(1) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Sitzes des aufgelösten Verbandes gelten die Mitglieder dieses Verbandes als Mitglieder des übernehmenden Verbandes mit den aus dieser Mitgliedschaft sich ergebenden Rechten und Pflichten. Von der Eintragung hat der Vorstand unverzüglich die Mitglieder zu benachrichtigen.

(2) Die Mitglieder des aufgelösten Verbandes haben das Recht, durch Kündigung ihren Austritt aus dem übernehmenden Verband zu erklären. Auf das Recht zur Kündigung kann verzichtet werden. Die Kündigung hat spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten zu erfolgen; die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Nachricht von der Eintragung der Verschmelzung (Absatz 1 Satz 2) dem Mitglied zugeht. Im Fall der Kündigung gilt die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verband als nicht erworben.

#### § 63i

(1) Ein Verband, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, kann sich mit einem Verband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins in der Weise verschmelzen, daß dieser Verband (übernehmender Verband) den anderen Verband (aufgelöster Verband) übernimmt.

(2) Im übrigen sind die §§ 63e bis 63h mit der Maßgabe anwendbar, daß in § 63f Abs. 2 und § 63h Abs. 1 an die Stelle der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Sitzes des aufgelösten Verbandes die Eintragung in das Vereinsregister des Sitzes des übernehmenden Verbandes tritt.

#### § 64

Die zuständige oberste Landesbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat, ist berechtigt, die Prüfungsverbände darauf prüfen zu lassen, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen; sie kann sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten.

#### § 64a

Das Prüfungsrecht kann dem Verband entzogen werden, wenn der Verband nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben bietet, wenn er Auflagen der nach § 64 zuständigen Behörde nicht erfüllt oder wenn für seine Prüfungstätigkeit kein Bedürfnis mehr besteht. Die Entziehung wird nach Anhörung des Vorstandes durch die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde ausge-

sprochen. § 63 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Von der Entziehung ist den im § 63d bezeichneten Gerichten Mitteilung zu machen.

#### § 64b

Gehört eine Genossenschaft keinem Prüfungsverband an, so kann das Gericht (§ 10) einen Prüfungsverband zur Wahrnehmung der im Gesetz den Prüfungsverbänden übertragenen Aufgaben bestellen. Dabei sollen die fachliche Eigenart und der Sitz der Genossenschaft berücksichtigt werden.

#### § 64c

Auch aufgelöste Genossenschaften unterliegen den Vorschriften dieses Abschnitts.

### Fünfter Abschnitt

#### Ausscheiden einzelner Genossen

##### § 65

(1) Jeder Genosse hat das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

(2) Die Aufkündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens fünfjährige Kündigungsfrist festgesetzt werden. Ist in dem Statut eine längere als eine zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt worden, so kann jeder Genosse, der wenigstens ein volles Geschäftsjahr der Genossenschaft angehört hat, mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres, zu dem er nach dem Statut noch nicht kündigen kann, kündigen, wenn ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, daß er bis zum Ablauf der im Statut festgesetzten Kündigungsfrist in der Genossenschaft verbleibt. Satz 4 gilt nicht, wenn die Genossenschaft ausschließliche oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften besteht.

(3) Wird die Genossenschaft vor dem Zeitpunkt, zu dem der Austritt nach Absatz 2 erfolgt wäre, aufgelöst, so scheidet der Genosse nicht aus. Die Auflösung der Genossenschaft steht dem Ausscheiden des Genossen nicht entgegen, wenn die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen wird. In diesem Fall wird der Zeitraum, währenddessen die Genossenschaft aufgelöst war, bei der Berechnung der Kündigungsfrist mitgerechnet; jedoch scheidet der Genosse frühestens zum Schluß des Geschäftsjahres aus, in dem der Beschluß über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

(4) Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

##### § 66

(1) Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Überweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist.

(2) Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigelegt sein.

##### § 67

(1) Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft (§ 8 Nr. 2), so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirk aufgibt, zum Schluß des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären.

(2) Imgleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schluß des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

(3) Über die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

##### § 67a

(1) Wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so kann kündigen:

1. jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, wenn er gegen den Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;
2. jeder in der Generalversammlung nicht erschienene Genosse, wenn er zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig berufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gehörig angekündigt worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Änderung des Statuts beschlossen, so kann jeder Genosse kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.

(2) Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung zu geschehen. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluß des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit der Beschlußfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlußfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, so hat die Genossenschaft die Beweislast. Im Falle der Kündigung wirkt die Änderung des Statuts weder für noch gegen den Genossen.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn in dem Statut eine längere als eine zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt worden ist; die Kündigung kann nur zu dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem sie bei einer zweijährigen Kündigungsfrist erklärt werden könnte.

##### § 67b

(1) Ein Genosse, der mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit er nicht nach dem Statut oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Genossen in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war.

(2) § 65 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.



## § 68

(1) Ein Genosse kann wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Ort ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schluß des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Aus Vorschuß- und Kreditvereinen kann die Ausschließung wegen der Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Ort betreibt.

(2) Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden.

(3) Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstand ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(4) Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

## § 69

In den Fällen der §§ 65 bis 67a und 68 ist der Zeitpunkt des Ausscheidens des Genossen, im Fall des § 67b sind der Zeitpunkt der Herabsetzung der Zahl der Geschäftsanteile sowie die Zahl der verbliebenen weiteren Geschäftsanteile unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; der Genosse ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

## §§ 70 bis 72

(weggefallen)

## § 73

(1) Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestand der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er vorbehaltlich des Absatzes 3 keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihn treffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, wenn und soweit er im Falle des Konkurses Nachschüsse an sie zu leisten gehabt hätte; der Anteil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopffzahl der Mitglieder berechnet.

(3) Das Statut kann Genossen, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall des Ausscheidens einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuß zu bildenden Ergebnismittelrücklage einräumen. Das Statut kann den Anspruch von einer Mindestdauer der Mitgliedschaft der Genossen abhängig machen sowie weitere Erfordernisse aufstellen und Beschränkungen des Anspruchs vorsehen. Für die Auszahlung des Anspruchs gilt Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1.

## § 74

Der Anspruch des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens und eines Anteils an der Ergebnismittelrücklage nach § 73 Abs. 3 verjährt in zwei Jahren.

## § 75

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt. Wird die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen, so gilt das Ausscheiden als zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgt, in dem der Beschluß über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

## § 76

(1) Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Übertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

(2) Das Ausscheiden des übertragenden Genossen ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; der Genosse ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser im Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als zu derselben der Erwerber unvermögend ist.

(4) Darf sich nach dem Statut ein Genosse mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen, so gelten diese Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Übertragung des Geschäftsguthabens auf einen anderen Genossen zulässig ist, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

## § 77

(1) Mit dem Tode des Genossen geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

(2) Das Statut kann bestimmen, daß im Falle des Todes eines Genossen dessen Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch dessen Erben fortgesetzt wird. Das Statut kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft von persönlichen Voraussetzungen des Rechtsnachfolgers abhängig machen. Für den Fall der Beerbung des Erblassers durch mehrere Erben kann auch bestimmt werden, daß die Mitgliedschaft endet, wenn sie nicht innerhalb einer im Statut festgesetzten Frist einem Miterben allein überlassen worden ist.

(3) Der Tod des Genossen sowie der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, im Falle des Absatzes 2 auch die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch einen oder mehrere Erben, sind unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen. Die Erben des verstorbenen Genossen sind unverzüglich von der Eintragung zu benachrichtigen.



(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Erben gelten die §§ 73 bis 75, im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft gilt § 76 Abs. 3 entsprechend.

#### § 77a

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; der Genosse oder der Gesamtrechtsnachfolger ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

### Sechster Abschnitt Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft

#### § 78

(1) Die Genossenschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

(2) Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

#### §§ 78a und 78b (weggefallen)

#### § 79

(1) In dem Falle, daß durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung derselben durch Ablauf der bestimmten Zeit ein.

(2) Die Vorschrift in § 78 Abs. 2 findet Anwendung.

#### § 79a

(1) Ist eine Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung oder durch Zeitablauf aufgelöst worden, so kann die Generalversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens der Genossenschaft unter die Genossen begonnen ist, die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen; der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen. Die Fortsetzung kann nicht beschlossen werden, wenn die Genossen nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden sind.

(2) Vor der Beschlußfassung ist der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber zu hören, ob die Fortsetzung der Genossenschaft mit den Interessen der Genossen vereinbar ist.

(3) Das Gutachten des Revisionsverbandes ist in jeder über die Fortsetzung der Genossenschaft beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Revisionsverband ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu vertreten.

(4) Ist die Fortsetzung der Genossenschaft nach dem Gutachten des Revisionsverbandes mit den Interessen der Genossen nicht vereinbar, so bedarf der Beschluß unbeschadet weiterer Erschwerungen durch das Statut einer Mehrheit von drei Vierteln der Genossen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.

(5) Die Fortsetzung der Genossenschaft ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Vorstand hat bei der Anmeldung die Versicherung abzugeben, daß der Beschluß der Generalversammlung zu einer Zeit gefaßt ist, als noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens der Genossenschaft unter die Genossen begonnen war.

#### § 80

(1) Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§ 10) auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

(2) Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu. Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit.

#### § 81

(1) Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetz (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

(2) Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften.

(3) Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gericht (§ 10) Mitteilung zu machen.

#### § 82

(1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gericht ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen.

(2) Sie muß von den Liquidatoren durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekanntgemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

#### § 83

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

(2) Auch eine juristische Person kann Liquidator sein.

(3) Auf Antrag des Aufsichtsrats oder mindestens des zehnten Teils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 10) erfolgen.

(4) Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

#### § 84

(1) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis hat der Vorstand, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis haben die Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis beizufügen.

(2) Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

(3) Die Liquidatoren haben die Zeichnung ihrer Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

#### § 85

(1) Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärung kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen.

(2) Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

(3) Die Zeichnungen geschehen derartig, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

#### § 86

Die Vorschriften in § 29 über das Verhältnis zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

#### § 87

(1) Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergibt.

(2) Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen.

#### § 87a

(1) Ergibt sich bei Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz, einer späteren Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, daß das Vermögen auch unter Berücksichtigung fälliger, rückständiger Einzahlungen die Schulden nicht mehr deckt, so kann die Generalversammlung beschließen, daß die Genossen, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben, zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, soweit dies zur Deckung des Fehlbetrages erforderlich ist. Der Beschlußfassung der Generalversammlung stehen abweichende Bestimmungen des Statuts nicht entgegen.

(2) Reichen die weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zur Deckung des Fehlbetrages nicht aus, so kann die Generalversammlung beschließen, daß die Genossen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile weitere Zahlungen zu leisten haben, soweit es zur Deckung des Fehlbetrages erforderlich ist. Für Genossenschaften, bei denen die Genossen keine Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten haben, gilt dies nur, wenn das Statut es bestimmt. Ein Genosse kann zu weiteren Zahlungen höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Feststellung des Verhältnisses der Geschäftsanteile und des Gesamtbetrages der Geschäftsanteile gelten als Geschäftsanteile eines Genossen auch die Geschäftsanteile, die er entgegen den Bestimmungen des Statuts über eine Pflichtbeteiligung noch nicht übernommen hat.

(3) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Das Statut kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Die Beschlüsse dürfen nicht gefaßt werden, wenn das Vermögen auch unter Berücksichtigung der weiteren Zahlungspflichten die Schulden nicht mehr deckt.

#### § 87b

Nach Auflösung der Genossenschaft können weder der Geschäftsanteil noch die Haftsumme erhöht werden.

#### § 88

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

#### § 88a

(1) Die Liquidatoren können den Anspruch der Genossenschaft auf rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil (§ 7 Nr. 1) und den Anspruch auf anteilige Fehlbeträge (§ 73 Abs. 2) mit Zustimmung des Prüfungsverbandes abtreten.

(2) Der Prüfungsverband soll nur zustimmen, wenn der Anspruch an eine genossenschaftliche Zentralkasse oder an eine der fortlaufenden Überwachung durch einen Prüfungsverband unterstehende Stelle abgetreten wird und schutzwürdige Belange der Genossen nicht entgegenstehen.

#### § 89

Die Liquidatoren haben die aus den §§ 26, 27, 33 Abs. 1 Satz 1, §§ 34, 44 bis 47, 48 Abs. 3, §§ 51, 57 bis 59 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstands und unterliegen gleich diesem der Überwachung des Aufsichtsrats. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahr eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

## § 90

(1) Eine Verteilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§ 82 Abs. 2) erfolgt ist.

(2) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

## § 91

(1) Die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesamtbetrag ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§ 89) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren. Waren die Genossen nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden, so sind zunächst diese Zahlungen nach dem Verhältnis der geleisteten Beträge zu erstatten. Bei Ermittlung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Verteilung des Gewinns oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen dem letzten Jahresabschluß (§ 33) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit dem letzten Jahresabschluß geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsanteil überschritten wird.

(2) Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu verteilen.

(3) Durch das Statut kann die Verteilung des Vermögens ausgeschlossen oder ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

## § 92

Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unverteilbares Reinvermögen (§ 91 Abs. 3) fällt, sofern dasselbe nicht durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszweck überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## § 93

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§ 10) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen.

## § 93a

(1) Genossenschaften gleicher Haftart können unter Ausschluß der Liquidation in der Weise vereinigt (verschmolzen) werden, daß das Vermögen der einen Genossenschaft (übertragende Genossenschaft) als Ganzes auf eine andere Genossenschaft (übernehmende Genossenschaft) übertragen wird.

(2) Die Verschmelzung ist auch zulässig, wenn die übertragende Genossenschaft aufgelöst ist, die Verteilung des Vermögens unter die Genossen aber noch nicht begonnen hat.

## § 93b

(1) Die Verschmelzung muß von der Generalversammlung jeder Genossenschaft beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

(2) Vor der Beschlußfassung der Generalversammlung ist der Prüfungsverband darüber zu hören, ob die Verschmelzung mit den Belangen der Genossen und der Gläubiger der Genossenschaft vereinbar ist. Das Gutachten des Prüfungsverbandes ist in jeder Generalversammlung zu verlesen, in der über die Verschmelzung verhandelt wird. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.

## § 93c

Für den Verschmelzungsvertrag ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

## § 93d

(1) Der Vorstand jeder Genossenschaft hat die Verschmelzung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister des Sitzes seiner Genossenschaft anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind der Verschmelzungsvertrag, das Gutachten des Prüfungsverbandes, die Verschmelzungsbeschlüsse in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift sowie, wenn die Verschmelzung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(3) Der Anmeldung zum Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft ist ferner eine Bilanz der übertragenden Genossenschaft beizufügen, die für einen höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz sinngemäß; sie braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

## § 93e

(1) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft geht das Vermögen dieser Genossenschaft einschließlich der Schulden auf die übernehmende Genossenschaft über. Soweit durch die Verschmelzung Grundbücher oder andere öffentliche Register unrichtig werden, sind sie auf Antrag des Vorstands der übernehmenden Genossenschaft zu berichtigen. Zum Nachweis des Vermögensübergangs genügt eine vom Gericht des Sitzes der übertragenden Genossenschaft ausgestellte Bestätigung über die Verschmelzung.

(2) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft erlischt diese. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.

(3) Ist beim Abschluß des Verschmelzungsvertrages die schriftliche Form nicht gewahrt oder der Prüfungsverband nicht angehört worden, so werden diese Mängel durch die Eintragung geheilt.

(4) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Genossenschaft hat von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und sonstigen Schriftstücke nach der Eintragung der Verschmelzung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.

#### § 93f

Den Gläubigern der übertragenden Genossenschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft bei der übernehmenden Genossenschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

#### § 93g

Die in der Schlußbilanz der übertragenden Genossenschaft angesetzten Werte gelten für die Jahresbilanzen der übernehmenden Genossenschaft als Anschaffungskosten im Sinne des § 253 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs.

#### § 93h

(1) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft erwerben die Genossen dieser Genossenschaft die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten.

(2) Die Genossen der übertragenden Genossenschaft sind bei der übernehmenden Genossenschaft mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligt. Läßt das Statut der übernehmenden Genossenschaft die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen zu oder verpflichtet es die Genossen zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile, so ist jeder Genosse der übertragenden Genossenschaft mit so vielen Geschäftsanteilen bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft als voll eingezahlt anzusehen sind; eine Verpflichtung zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile bleibt unberührt.

(3) Übersteigt das Geschäftsguthaben, das der Genosse bei der übertragenden Genossenschaft hatte, den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen er bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt ist, so ist der übersteigende Betrag nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung auszuführen; die Auszahlung darf jedoch nicht erfolgen, bevor die Gläubiger, die sich nach § 93f gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

(4) Für die Feststellung des Geschäftsguthabens, das der Genosse bei der übertragenden Genossenschaft gehabt hat, ist die Schlußbilanz maßgebend.

#### § 93i

(1) Die übernehmende Genossenschaft hat die Genossen der übertragenden Genossenschaft nach der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die übernehmende Genossenschaft hat ferner jedem Genossen der übertragenden Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen:

1. den Betrag des Geschäftsguthabens bei der übernehmenden Genossenschaft;
2. den Betrag des Geschäftsanteils bei der übernehmenden Genossenschaft und die Zahl der Geschäftsanteile, mit denen der Genosse nach § 93h Abs. 2 an der übernehmenden Genossenschaft beteiligt ist;
3. den Betrag der von dem Genossen nach Anrechnung seines Geschäftsguthabens noch zu leistenden Einzahlung oder den Betrag, der nach § 93h Abs. 3 an den Genossen auszuzahlen ist;
4. bei Genossenschaften mit beschränkter Nachschulpflicht den Betrag der Haftsumme der übernehmenden Genossenschaft.

#### § 93k

(1) Die durch die Verschmelzung erworbene Mitgliedschaft kann kündigen:

1. jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, wenn er gegen den Verschmelzungsbeschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat;
2. jeder in der Generalversammlung nicht erschienene Genosse, wenn er zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig berufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gehörig angekündigt worden ist.

Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der übernehmenden Genossenschaft zu geschehen.

(2) Hat eine Vertreterversammlung die Verschmelzung beschlossen, so kann jeder Genosse kündigen. Für die Vertreter gilt Absatz 1.

(3) Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung nach § 93i Abs. 2, längstens aber binnen sechs Monaten seit Absendung dieser Mitteilung, erklärt werden.

#### § 93l

Im Fall der Kündigung nach § 93k gilt die Mitgliedschaft des Genossen der übertragenden Genossenschaft bei der übernehmenden Genossenschaft als nicht erworben. Die übernehmende Genossenschaft hat dies unverzüglich in der Mitgliederliste zu vermerken und den Genossen hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 93m

(1) Mit dem kündigenden Genossen hat die übernehmende Genossenschaft sich auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Schlußbilanz der übertragenden Genossenschaft. Der kündigende Genosse kann die Auszahlung seines Geschäftsguthabens verlangen; an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der übertragenden Genossenschaft hat er vorbehaltlich des § 73 Abs. 3 keinen Anteil, auch wenn sie bei der Verschmelzung den Geschäftsguthaben der Genossen der übertragenden Genossenschaft zugerechnet werden. Die Ansprüche sind binnen sechs Monaten seit der Kündigung zu befriedigen; die Auszahlung darf jedoch nicht erfolgen, bevor die Gläubiger, die sich nach § 93f gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind, und nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung.

(2) Reichen die Geschäftsguthaben und die in der Schlußbilanz ausgewiesenen Rücklagen zur Deckung eines in dieser Bilanz ausgewiesenen Verlustes nicht aus, so hat der kündigende Genosse den anteiligen Fehlbetrag an die übernehmende Genossenschaft zu zahlen, wenn und soweit er im Falle des Konkurses Nachschüsse an die übertragende Genossenschaft zu leisten gehabt hätte. Der anteilige Fehlbetrag wird, falls das Statut der übertragenden Genossenschaft nichts anderes bestimmt, nach der Kopfbzahl der Genossen der übertragenden Genossenschaft errechnet.

(3) Die Ansprüche verjähren binnen drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind.

#### § 93n

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Genossenschaft sind den Genossen und den Gläubigern dieser Genossenschaft als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie durch die Verschmelzung erleiden. Mitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Genossenschaften und beim Abschluß des Verschmelzungsvertrages ihre Sorgfaltspflicht beobachtet haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

(2) Zuständig für die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist das Gericht, in dessen Bezirk die übertragende Genossenschaft ihren Sitz hatte.

(3) Die Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren seit Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft.

#### § 93o

Schadenersatzansprüche, die sich nach §§ 34, 41 gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übernehmenden Genossenschaft auf Grund der Verschmelzung ergeben, verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft.

#### § 93p

(1) Für die Anfechtung des Verschmelzungsvertrages nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und die Geltendmachung der auf Grund der Anfechtung sich ergebenden Ansprüche gilt die übertragende Genossenschaft als fortbestehend.

(2) Die übertragende Genossenschaft kann den Verschmelzungsvertrag nur anfechten, wenn die Generalversammlung dies mit einer Mehrheit beschließt, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

#### § 93q

Nach Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft ist eine Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses dieser Genossenschaft gegen die übernehmende Genossenschaft zu richten.

#### § 93r

(1) Ist die Haftsumme bei der übernehmenden Genossenschaft geringer, als sie bei der übertragenden Genossenschaft war, und können die Gläubiger, die sich nach § 93f gemeldet haben, wegen ihrer Forderung Be-

friedigung oder Sicherstellung auch nicht aus den von den Genossen eingezogenen Nachschüssen erlangen, so haben zur Befriedigung dieser Gläubiger die Genossen, die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft waren, weitere Nachschüsse bis zur Höhe der Haftsumme bei der übertragenden Genossenschaft zu leisten. Für die Einziehung dieser Nachschüsse gelten die §§ 105 bis 115a.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Konkursverfahren binnen achtzehn Monaten seit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft eröffnet wird.

#### § 93s

(1) Genossenschaften gleicher Haftart können unter Ausschluß der Liquidation durch Bildung einer neuen Genossenschaft in der Weise vereinigt (verschmolzen) werden, daß das Vermögen der Genossenschaften (übertragende Genossenschaften) als Ganzes auf eine neue Genossenschaft (übernehmende Genossenschaft) übergeht (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Für die Errichtung der neuen Genossenschaft durch die sich vereinigenden Genossenschaften gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit folgenden Maßgaben:

1. Das Statut der neuen Genossenschaft ist durch sämtliche Mitglieder der Vorstände der sich vereinigenden Genossenschaften aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Die Vorstände der sich vereinigenden Genossenschaften bestellen den ersten Aufsichtsrat der neuen Genossenschaft. Das gleiche gilt für die Bestellung des ersten Vorstands, sofern nicht durch das Statut der neuen Genossenschaft an die Stelle der Wahl durch die Generalversammlung eine andere Art der Bestellung des Vorstands festgesetzt ist.
3. Das Statut der neuen Genossenschaft sowie die Bestellung des ersten Vorstands und des ersten Aufsichtsrats bedürfen der Zustimmung der Generalversammlungen der sich vereinigenden Genossenschaften, die Bestellung des ersten Vorstands jedoch nur, wenn dieser von den Vorständen der sich vereinigenden Genossenschaften bestellt worden ist.

(3) Die Vorstände der sich vereinigenden Genossenschaften haben die neue Genossenschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben soll, zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Mit der Eintragung der neuen Genossenschaft geht das Vermögen der sich vereinigenden Genossenschaften einschließlich der Verbindlichkeiten auf die neue Genossenschaft über. Die sich vereinigenden Genossenschaften erlöschen mit der Eintragung. Einer besonderen Löschung der sich vereinigenden Genossenschaften bedarf es nicht. Die Genossen der sich vereinigenden Genossenschaften erwerben mit der Eintragung die Mitgliedschaft bei der neuen Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten. Im übrigen gelten für die Verschmelzung durch Neubildung § 93a Abs. 2, §§ 93b bis 93d, § 93e Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4, §§ 93f und 93g, § 93h Abs. 2 bis 4, §§ 93i bis 93n und §§ 93p bis 93r sinngemäß.

#### § 94

Enthält das Statut nicht die für dasselbe wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Genosse und jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, daß die Genossenschaft für nichtig erklärt werde.

## § 95

(1) Als wesentlich im Sinne des § 94 gelten die in den §§ 6, 7 und 119 bezeichneten Bestimmungen des Statuts mit Ausnahme derjenigen über die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung und den Vorsitz in dieser sowie über die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Ein Mangel, der eine hiernach wesentliche Bestimmung des Statuts betrifft, kann durch einen den Vorschriften dieses Gesetzes über Änderungen des Statuts entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden.

(3) Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, wenn sich der Mangel auf die Bestimmungen über die Form der Berufung bezieht, durch Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft bestimmt sind.

(4) Betrifft bei einer Genossenschaft, bei der die Genossen beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten haben, der Mangel die Bestimmungen über die Haftsumme, so darf durch die zur Heilung des Mangels beschlossenen Bestimmungen der Gesamtbetrag der von den einzelnen Genossen übernommenen Haftung nicht vermindert werden.

## § 96

Das Verfahren über die Klage auf Nichtigkeitserklärung und die Wirkungen des Urteils bestimmen sich nach den Vorschriften des § 51 Abs. 3 bis 5 und des § 52.

## § 97

(1) Ist die Nichtigkeit einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen, so finden zum Zweck der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Wirksamkeit der im Namen der Genossenschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

(3) Soweit die Genossen eine Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft übernommen haben, sind sie verpflichtet, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge nach Maßgabe der Vorschriften des folgenden Abschnitts zu leisten.

## Siebenter Abschnitt

Konkursverfahren  
und Haftpflicht der Genossen

## § 98

(1) Das Konkursverfahren über das Vermögen einer Genossenschaft findet statt

1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit;
2. bei einer Genossenschaft, bei der die Genossen Nachschüsse bis zu einer Haftsumme zu leisten haben, auch in Fällen, in denen das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt (Überschuldung) und die Überschuldung ein Viertel des Gesamtbetrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt;

3. bei einer Genossenschaft, bei der die Genossen keine Nachschüsse zu leisten haben, und bei einer aufgelösten Genossenschaft auch im Falle der Überschuldung.

(2) Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

## § 99

(1) Wird die Genossenschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand, bei einer aufgelösten Genossenschaft der Liquidator, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich bei Aufstellung des Jahresabschlusses oder einer Zwischenbilanz ergibt oder bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen ist, daß eine Überschuldung besteht, die für die Genossenschaft Konkursgrund nach § 98 Abs. 1 ist. Der Antrag ist nicht schuldhaft verzögert, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft betreibt.

(2) Der Vorstand darf keine Zahlung mehr leisten, sobald die Genossenschaft zahlungsunfähig geworden ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft Konkursgrund nach § 98 Abs. 1 ist. Dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft vereinbar sind.

## § 100

(1) Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstands berechtigt.

(2) Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Tatsachen (§ 98) glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Konkursordnung § 105 Abs. 2, 3 zu hören.

(3) Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

## § 101

Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

## § 102

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekanntgemacht.

## § 103

Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gericht ein Gläubigerausschuß zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschließen. Im übrigen kommen die Vorschriften in § 87 der Konkursordnung zur Anwendung.

## § 104

Die Generalversammlung ist ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§ 44 bis 46), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

## § 105

(1) Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußverteilung (Konkursordnung § 161) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten, es sei denn, daß das Statut die Nachschußpflicht ausschließt.

(2) Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältnis festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

(3) Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, werden auf die übrigen verteilt.

(4) Zahlungen, welche Genossen über die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten. Das gleiche gilt für Zahlungen der Genossen auf Grund des § 87a Abs. 2 nach Erstattung der in Satz 1 bezeichneten Zahlungen.

(5) Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

## § 106

(1) Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Geschäftsstelle niedergelegt ist (Konkursordnung § 124), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages die Genossen vorschußweise beizutragen haben.

(2) In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu verteilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, daß durch ein voraussehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesamtbetrag nicht entsteht.

(3) Die Berechnung ist dem Konkursgericht mit dem Antrag einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift der Mitgliederliste und, sofern das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgericht geführt wird, des Statuts beizufügen.

## § 107

(1) Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekanntzumachen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden.

(2) Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

## § 108

(1) In dem Termin sind Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Beteiligten zu hören.

(2) Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termin oder in einem sofort anzuberäumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niederzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

## § 108a

(1) Der Konkursverwalter kann die Ansprüche der Genossenschaft auf rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil (§ 7 Nr. 1), auf anteilige Fehlbeträge (§ 73 Abs. 2) und auf Nachschüsse (§§ 106, 108) mit Genehmigung des Konkursgerichts abtreten.

(2) Die Genehmigung soll nur nach Anhörung des Prüfungsverbandes und nur dann erteilt werden, wenn der Anspruch an eine genossenschaftliche Zentralkasse oder an eine der fortlaufenden Überwachung durch einen Prüfungsverband unterstehende Stelle abgetreten wird.

## § 109

(1) Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

(2) Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Zivilprozeßordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

(3) Für die in den Fällen der §§ 731, 767, 768 der Zivilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

## § 110

Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konkursordnung § 132) zu hinterlegen oder anzulegen.

## § 111

(1) Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Notfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termin (§ 107) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außerstande war.

(2) Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.



## § 112

(1) Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgericht zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Notfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(2) Übersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozeß vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß die sämtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Die Notfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

(3) Ist der Beschluß rechtskräftig, so gelten die Streit-sachen als bei dem Landgericht anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Landgericht erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

(4) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 769, 770 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

## § 112a

(1) Der Konkursverwalter kann mit Zustimmung des Gläubigerausschusses über den von dem Genossen zu leistenden Nachschuß einen Vergleich abschließen. Der Vergleich bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch das Konkursgericht.

(2) Der Vergleich wird hinfällig, wenn der Genosse mit seiner Erfüllung in Verzug gerät.

## § 113

(1) Soweit infolge des Unvermögens einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesamtbetrag nicht erreicht wird oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urteils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Die Vorschriften der §§ 106 bis 112a gelten auch für die Zusatzberechnung.

(2) Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

## § 114

(1) Sobald mit dem Vollzug der Schlußverteilung (§ 161 der Konkursordnung) begonnen wird, hat der Konkursverwalter schriftlich festzustellen, ob und in welcher Höhe nach der Verteilung des Erlöses ein Fehlbetrag verbleibt und inwieweit er durch die bereits geleisteten Nachschüsse gedeckt ist. Die Feststellung ist auf der Geschäftsstelle des Gerichts niederzulegen.

(2) Verbleibt ein ungedeckter Fehlbetrag und können die Genossen zu weiteren Nachschüssen herangezogen werden, so hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu ihr etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen nach § 105 an Nachschüssen zu leisten haben (Nachschußberechnung).

(3) Die Nachschußberechnung unterliegt den Vorschriften der §§ 106 bis 109, 111 bis 113, der Vorschrift des § 106 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht verteilt werden.

## § 115

(1) Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß § 110 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsverteilung (Konkursordnung § 166) unter die Gläubiger zu verteilen. Soweit es keiner Nachschußberechnung bedarf, hat der Verwalter die Verteilung unverzüglich vorzunehmen, nachdem die Feststellung nach § 114 Abs. 1 auf der Geschäftsstelle des Gerichts niedergelegt ist.

(2) Außer den Anteilen auf die in § 168 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Anteile auf Forderungen, welche im Prüfungstermin von dem Vorstand ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstands durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Anteile zur Verteilung unter die übrigen Gläubiger frei.

(3) Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Überschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

## § 115a

(1) Bei einem Konkurs, dessen Abwicklung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, kann der Konkursverwalter mit Genehmigung des Konkursgerichts sowie des etwa bestellten Gläubigerausschusses die eingezogenen Beträge (§ 110) schon vor dem in § 115 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt im Wege der Abschlagsverteilung nach den Vorschriften der §§ 149 bis 160 der Konkursordnung an die Gläubiger verteilen, aber nur insoweit, als nach dem Verhältnis der Schulden zu dem Vermögen anzunehmen ist, daß eine Erstattung eingezogener Beträge an Genossen (§ 105 Abs. 4, § 115 Abs. 3) nicht in Frage kommt.

(2) Sollte sich dennoch nach Befriedigung der Gläubiger ein Überschuß aus der Konkursmasse ergeben, so sind die zuviel gezahlten Beträge den Genossen aus dem Überschuß zu erstatten.

## § 115b

Sobald mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die in § 105 Abs. 1 bezeichneten Konkursgläubiger auch nicht durch Einziehung der Nachschüsse von den Genossen Befriedigung oder Sicherstellung erlangen, sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon nach § 75 oder § 76 Abs. 4 der Nachschußpflicht unterliegen, nach Maßgabe des § 105 zur Konkursmasse zu leisten.

## § 115c

(1) Der Konkursverwalter hat ohne Verzug eine Berechnung über die Beitragspflicht der Ausgeschiedenen aufzustellen.



(2) In der Berechnung sind dieselben namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu verteilen, soweit nicht das Unvermögen einzelner zur Leistung von Beiträgen vorzusehen ist.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften in § 106 Abs. 3, §§ 107 bis 109, 111 bis 113 und 115 entsprechende Anwendung.

#### § 115d

(1) Durch die Bestimmungen der §§ 115b, 115c wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen nicht berührt.

(2) Aus den Nachschüssen der letzteren sind den Ausgeschiedenen die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die Befriedigung oder Sicherstellung der sämtlichen in § 105 Abs. 1 bezeichneten Konkursgläubiger bewirkt ist.

#### § 115e

(1) Der Abschluß eines Zwangsvergleichs (§ 173 der Konkursordnung) ist zulässig, sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und solange nicht das Nachschußverfahren beendet ist.

(2) Die Vorschriften der Konkursordnung über den Zwangsvergleich finden mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. Vor Abschluß des Zwangsvergleichs muß der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber gehört werden, ob der Zwangsvergleich mit den Interessen der Genossen vereinbar ist;
2. zum Abschluß des Zwangsvergleichs ist erforderlich, daß die Gläubiger, die Mitglieder der Genossenschaft sind, und die Gläubiger, die es nicht sind, gesondert mit den in § 182 der Konkursordnung festgesetzten Mehrheiten zustimmen;
3. der Zwangsvergleich kann wegen unredlichen oder leichtsinnigen Verhaltens des Vorstandes (§ 187 der Konkursordnung) nur verworfen werden, wenn ein erheblicher Teil der Genossen das Verhalten des Vorstandes gekannt hat;
4. der Zwangsvergleich wird vom Konkursverwalter durchgeführt; die §§ 105 bis 115a, 141 finden Anwendung;
5. eine Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich gegen einen Dritten, der neben der Genossenschaft ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen hat (§ 194 der Konkursordnung), findet nur statt, wenn der Dritte die Verpflichtungserklärung in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Gericht oder mündlich in dem Vergleichstermin abgegeben hat;
6. der Zwangsvergleich wird hinfällig, wenn der Konkursverwalter dem Gericht anzeigt, daß der Vergleich nicht fristgemäß erfüllt ist; bezieht sich die Anzeige auf Abschlags- oder Ratenzahlungen, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, ob der Zwangsvergleich hinfällig wird. Die Anzeige kann erst zwei Wochen nach Ablauf des im Vergleich bestimmten Zahlungstages erfolgen. Wird der Zwangsvergleich hinfällig, so wird das Konkursverfahren ohne Rücksicht auf den Zwangsvergleich fortgesetzt;

7. das Konkursverfahren wird erst aufgehoben, wenn der Konkursverwalter dem Gericht anzeigt, daß der Zwangsvergleich erfüllt ist.

#### § 116

Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Vorstands einzustellen, wenn er nach dem Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, beibringt und nachweist, daß andere Gläubiger nicht bekannt sind. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet, aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

#### § 117

Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem in § 106 Abs. 1, § 109 Abs. 1, §§ 113, 114 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

#### § 118

(weggefallen)

### Achter Abschnitt

#### Haftsumme

#### § 119

Bestimmt das Statut, daß die Genossen beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten haben, so darf die Haftsumme im Statut nicht niedriger als der Geschäftsanteil festgesetzt werden.

#### § 120

Für die Herabsetzung der Haftsumme gilt § 22 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

#### § 121

Ist ein Genosse mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt, so erhöht sich die Haftsumme, wenn sie niedriger als der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile ist, auf den Gesamtbetrag. Das Statut kann einen noch höheren Betrag festsetzen. Es kann auch bestimmen, daß durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht eintritt.

#### §§ 122 bis 145

(weggefallen)

### Neunter Abschnitt

#### Straf- und Bußgeldvorschriften

#### § 146

(weggefallen)

#### § 147

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder als Liquidator in einer schriftlichen Versicherung nach § 79a Abs. 5 Satz 2 über den Beschluß zur Fortsetzung der Genossenschaft falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Liquidator

1. die Verhältnisse der Genossenschaft in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, die Mitglieder oder die Haftsummen, in Vorträgen oder Auskünften in der Generalversammlung unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 331 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist,
2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Genossenschaft zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Genossenschaft unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 331 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

#### § 148

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es als Mitglied des Vorstands oder als Liquidator unterläßt,

1. entgegen § 33 Abs. 3 bei einem Verlust, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und der Rücklagen nicht gedeckt ist, die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen,
2. entgegen § 99 Abs. 1 bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

#### § 149

(weggefallen)

#### § 150

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

#### § 151

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Genossenschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Liquidator oder
2. Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers

bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, im Falle der Nummer 2 jedoch nur, wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 333 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein

Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Genossenschaft verfolgt. Hat ein Mitglied des Vorstands oder ein Liquidator die Tat begangen, so ist der Aufsichtsrat, hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind der Vorstand oder die Liquidatoren antragsberechtigt.

#### § 152

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung oder bei der Wahl der Vertreter nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme oder
2. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß jemand bei einer Abstimmung in der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung oder bei der Wahl der Vertreter nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### §§ 153 und 154

(weggefallen)

### Zehnter Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

#### § 155

(gegenstandslos)

#### § 156

(1) Die Vorschriften der §§ 8a, 9, 9a des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Eine gerichtliche Bekanntmachung von Eintragungen findet nur gemäß den §§ 12, 16 Abs. 5, § 28 Abs. 1 Satz 3, § 42 Abs. 1 Satz 3, § 51 Abs. 5 sowie in den Fällen des § 22 Abs. 1, des § 22a Abs. 1, des § 82 Abs. 1, des § 97 und der Verschmelzung und Umwandlung von Genossenschaften und nur durch den Bundesanzeiger statt. Auf Antrag des Vorstands kann das Gericht neben dem Bundesanzeiger noch andere Blätter für die Bekanntmachungen bestimmen; in diesem Fall hat das Gericht jährlich im Dezember die Blätter zu bezeichnen, in denen während des nächsten Jahres die Veröffentlichungen erfolgen sollen. Wird das Genossenschaftsregister bei einem Gericht von mehreren Richtern geführt und einigen sich diese über die Bezeichnung der Blätter nicht, so wird die Bestimmung von dem im Rechtszug vorgeordneten Landgericht getroffen; ist bei diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt diese an die Stelle der Zivilkammer.

(2) Eintragungen, die im Genossenschaftsregister sowohl der Hauptniederlassung als auch der Zweigniederlassung erfolgen, sind durch das Gericht der Hauptniederlassung bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung findet nur auf Antrag des Vorstands statt.

(3) Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht.

(4) Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des Tages als erfolgt, an dem der Bundesanzeiger oder im Falle des Absatzes 1 Satz 3 das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

#### § 157

Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämtliche Mitglieder des Vorstands oder sämtliche Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

#### §§ 158 und 159

(weggefallen)

#### § 160

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Gericht (§ 10) zur Befolgung der in §§ 14, 25a, 28, 30, 32, 57 Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren zur Befolgung der in § 33 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 des Handelsgesetzbuchs, §§ 47, 48 Abs. 3, § 51 Abs. 4 und 5, § 56 Abs. 2, §§ 84, 85 Abs. 2, § 89 dieses Gesetzes und in § 242 Abs. 1 und 2, § 336 Abs. 1, § 339 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Liquidatoren dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, daß die Genossenschaft nicht länger als drei Monate ohne oder ohne beschlußfähigen Aufsichtsrat ist.

(2) Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten. Auf die Erzwingung der Befolgung der in § 242 Abs. 1 und 2, § 336 Abs. 1, § 339 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften ist § 335 Satz 2, 4 bis 7 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

#### § 161

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Genossenschaftsregisters, die Einsicht in das Genossenschaftsregister und das Verfahren bei Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen zu treffen. Für die Fälle, in denen die Landesregierungen nach § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmt haben, daß das Genossenschaftsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird, können durch Rechtsverordnung nach Satz 1 auch nähere Bestimmungen hierzu getroffen werden; dabei können auch Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten aus dem Genossenschaftsregister durch Abruf und der Genehmigung hierfür (§ 9a des Handelsgesetzbuchs) geregelt werden.

#### § 162

Am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannte Unternehmen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, bleiben Mitglieder des Prüfungsverbands, dem sie zu diesem Zeitpunkt angehören. Die Unternehmen können bis zum 30. Juni 1990 gegenüber dem Prüfungsverband ihren Austritt zum 31. Dezember 1991 erklären; das Recht zur Kündigung nach der Satzung des Prüfungsverbands bleibt unberührt.

#### § 163

(1) Anträge auf Eintragung in die gerichtlich geführte Liste der Genossen, die bis zum Ablauf des Jahres 1993 bei dem Gericht eingereicht, aber nicht erledigt worden sind, hat das Gericht unverzüglich der Genossenschaft zuzuleiten.

(2) Ist in der gerichtlich geführten Liste der Genossen die Vormerkung des Ausscheidens eines Genossen eingetragen, gilt der Austritt oder die Ausschließung des Genossen als am Tage der Vormerkung erfolgt, sofern der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form anerkennt oder er zur Anerkennung rechtskräftig verurteilt wird. Die Genossenschaft hat den Zeitpunkt des Ausscheidens unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und den Genossen hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

**Gesetz**  
**zur Beibehaltung der Mitbestimmung beim Austausch von Anteilen**  
**und der Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften**  
**verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen**  
**(Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz – MitbestBeiG)**

**Vom 23. August 1994**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Führt eine in § 20 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, bezeichnete Einbringung von Anteilen oder eine in § 20 Abs. 8 des genannten Gesetzes bezeichnete Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben dazu, daß ein an dem Vorgang beteiligtes oder ein an ihm nicht beteiligtes Unternehmen die Voraussetzungen für die bis zu dem Vorgang bestehende Vertretung der Arbeitnehmer in Organen des Unternehmens nicht mehr erfüllt, so gilt der Vorgang als nicht geschehen, soweit es um die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der im Zeitpunkt des Vorgangs angewandten Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer in Organen des Unternehmens geht.

**§ 2**

(1) § 1 gilt nicht, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen oder die an seine Stelle tretenden Anteile steuer-

rechtlich mit dem tatsächlichen Wert des eingebrachten Betriebsvermögens angesetzt werden.

(2) § 1 gilt ferner nicht, wenn die im Zeitpunkt des Vorgangs auf das Unternehmen angewandten Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer in dessen Organen eine Mindestzahl von Arbeitnehmern dieses Unternehmens voraussetzen und die nach diesen Vorschriften berechnete Zahl der Arbeitnehmer des Unternehmens auf weniger als in der Regel ein Viertel dieser Mindestzahl sinkt.

**§ 3**

Soweit nach § 1 die Konzernzugehörigkeit eines Unternehmens oder die Unternehmenszugehörigkeit eines Betriebs oder Teilbetriebs fingiert wird, sind die im Zeitpunkt des Vorgangs in dem betreffenden Unternehmen, Betrieb oder Teilbetrieb bestehenden tatsächlichen Verhältnisse maßgebend.

**§ 4**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. August 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Kinkel

Für den Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Gesetz  
über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen  
in Bund und Ländern 1994  
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 – BBVAnpG 94)**

Vom 24. August 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2186), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen IV bis VII, VIII und IX werden durch die Anlagen 1 bis 3i, 4 und 5 dieses Gesetzes ersetzt.

**Artikel 2**

**Anpassung von Bezügen**

**§ 1**

**Fortgeltende landesrechtliche Vorschriften**

- (1) Um 2 vom Hundert werden erhöht die
1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
    - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
    - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
    - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
  2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkungen Nummern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
  - b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
  3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.
- (2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).
- (3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten

Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

**§ 2**

**Versorgungsbezüge**

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Zulage nach den Nummern 8, 8a, 8b, 9, 10,

12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 1a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, werden um 1,9 vom Hundert ab 1. Oktober 1994 erhöht, wenn sich die Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 berechnet. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind und die nicht mehr als 3 036,67 Deutsche Mark betragen. Für Hinterbliebene ist der anteilige Betrag zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen erfolgt die Erhöhung ab 1. Januar 1995. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 78,65 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

### Artikel 3

#### Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 6 wird die Fußnote 4 wie folgt neu gefaßt:

„4) Als Eingangsamt für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Justizdienstes, des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung, des mittleren Zolldienstes und des Lebensmittelkontrolldienstes.“

### Artikel 4

#### Jährliche Sonderzuwendung

Bei der Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 226), werden in den Kalenderjahren 1994, 1995 und 1996 die für den Monat Dezember 1993 geltenden Bezüge zugrunde gelegt. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen werden im Monat Dezember bei der Gewährung der Zuwendung nicht verdoppelt, sondern um den nach Satz 1 zugrunde gelegten Betrag erhöht. Die im Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebenden persönlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

### Artikel 5

#### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag „4,40 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4,49 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 19a wird der Betrag „2,09 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,14 Deutsche Mark“ ersetzt.

### Artikel 6

#### Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „16,09 Deutsche Mark“ durch den Betrag „16,42 Deutsche Mark“, der Betrag „19,02 Deutsche Mark“ durch den Betrag „19,40 Deutsche Mark“, der Betrag „26,11 Deutsche Mark“ durch den Betrag „26,63 Deutsche Mark“ und der Betrag „35,98 Deutsche Mark“ durch den Betrag „36,71 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden der Betrag „24,30 Deutsche Mark“ durch den Betrag „24,79 Deutsche Mark“, der Betrag „30,10 Deutsche Mark“ durch den Betrag „30,71 Deutsche Mark“, der Betrag „35,75 Deutsche Mark“ durch den Betrag „36,47 Deutsche Mark“ und die Beträge „41,75 Deutsche Mark“ jeweils durch den Betrag „42,59 Deutsche Mark“ ersetzt.

### Artikel 7

#### Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2186), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
 

„Für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, betragen die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)

– ab 1. Oktober 1994	82 vom Hundert,
– ab 1. Oktober 1995	84 vom Hundert

der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge;“

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 2 Abs. 1 sind bei der Bemessung des Grundbetrages

- im Kalenderjahr 1994 80 vom Hundert,
- im Kalenderjahr 1995 82 vom Hundert

der für das bisherige Bundesgebiet im Dezember 1993 geltenden Dienstbezüge zugrunde zu legen.“

3. In § 14 Abs. 3 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

### Artikel 8

#### Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701), wird wie folgt geändert:

§ 33a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4 bis 6 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbender Befähigung erfüllen kann. Diesem können Ämter der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet sein. Abweichend von Satz 2 kann der Verwendungsbereich auch ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A umfassen, wenn der Bundespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde wegen der besonderen Eignung des Beamten im Einzelfall die Befähigung auf ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend Absatz 5 Satz 2 erweitert hat.“

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. August 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

### Artikel 9

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 1

#### Neufassungen

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Verordnungen in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

##### § 2

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 5, 6, 7 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

##### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Soweit Bezüge der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, der Besoldungsordnungen B, C und R oder entsprechender Besoldungsgruppen fortgeltender landesrechtlicher Vorschriften geregelt werden, treten Artikel 1, Artikel 2 §§ 1 und 2 und Artikel 6, soweit die Anlagen IV bis VII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlagen 1 bis 3i und 5 dieses Gesetzes ersetzt werden, sowie die Artikel 4 und 5 abweichend von Absatz 1 am 1. Januar 1995 in Kraft.

**Anlage 1**  
(Anlage IV des BBesG)

**1. Bundesbesoldungsordnung A**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 465,47	1 516,18	1 566,89	1 617,60	1 668,31	1 719,02	1 769,73
A 2		1 591,96	1 642,29	1 692,62	1 742,95	1 793,28	1 843,61	1 893,94
A 3		1 693,35	1 746,90	1 800,45	1 854,00	1 907,55	1 961,10	2 014,65
A 4		1 750,90	1 813,94	1 876,98	1 940,02	2 003,06	2 066,10	2 129,14
A 5		1 771,86	1 838,50	1 905,14	1 971,78	2 038,42	2 105,06	2 171,70
A 6		1 833,61	1 905,02	1 976,43	2 047,84	2 119,25	2 190,66	2 262,07
A 7		1 951,09	2 023,29	2 095,49	2 167,69	2 239,89	2 312,09	2 384,29
A 8		2 039,47	2 125,83	2 212,19	2 298,55	2 384,91	2 471,27	2 557,63
A 9	Ic	2 190,97	2 272,49	2 357,45	2 443,07	2 530,29	2 625,33	2 720,37
A 10		2 399,10	2 517,19	2 635,28	2 753,37	2 871,46	2 989,55	3 107,64
A 11		2 795,00	2 916,00	3 037,00	3 158,00	3 279,00	3 400,00	3 521,00
A 12		3 044,45	3 188,71	3 332,97	3 477,23	3 621,49	3 765,75	3 910,01
A 13	Ib	3 449,14	3 604,92	3 760,70	3 916,48	4 072,26	4 228,04	4 383,82
A 14		3 550,25	3 752,26	3 954,27	4 156,28	4 358,29	4 560,30	4 762,31
A 15		4 002,87	4 224,97	4 447,07	4 669,17	4 891,27	5 113,37	5 335,47
A 16		4 449,05	4 705,92	4 962,79	5 219,66	5 476,53	5 733,40	5 990,27

**2. Bundesbesoldungsordnung B**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	7 112,27
B 2		8 435,21
B 3	Ia	8 825,16
B 4		9 411,74
B 5		10 084,68
B 6		10 720,19
B 7		11 338,36
B 8		11 982,69
B 9		12 782,71
B 10		15 267,00
B 11		16 668,07

**3. Bundesbesoldungsordnung C**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	3 449,14	3 604,92	3 760,70	3 916,48	4 072,26	4 228,04	4 383,82
C 2		3 458,85	3 707,11	3 955,37	4 203,63	4 451,89	4 700,15	4 948,41
C 3		3 908,71	4 189,81	4 470,91	4 752,01	5 033,11	5 314,21	5 595,31
C 4	Ia	5 062,04	5 344,61	5 627,18	5 909,75	6 192,32	6 474,89	6 757,46



Gültig ab 1. Oktober 1994, für die  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16  
sowie für die Bundesbesoldungsord-  
nungen B, C und R ab 1. Januar 1995

8	9	10	11	12	13	14	15
1 820,44							
1 944,27							
2 068,20							
2 192,18							
2 238,34	2 304,98						
2 333,48	2 404,89	2 476,30					
2 456,49	2 528,69	2 600,89	2 673,09	2 745,29			
2 643,99	2 730,35	2 816,71	2 903,07	2 989,43	3 075,79		
2 815,41	2 910,45	3 005,49	3 100,53	3 195,57	3 290,61		
3 225,73	3 343,82	3 461,91	3 580,00	3 698,09	3 816,18		
3 642,00	3 763,00	3 884,00	4 005,00	4 126,00	4 247,00	4 368,00	
4 054,27	4 198,53	4 342,79	4 487,05	4 631,31	4 775,57	4 919,83	
4 539,60	4 695,38	4 851,16	5 006,94	5 162,72	5 318,50	5 474,28	
4 964,32	5 166,33	5 368,34	5 570,35	5 772,36	5 974,37	6 176,38	
5 557,57	5 779,67	6 001,77	6 223,87	6 445,97	6 668,07	6 890,17	7 112,27
6 247,14	6 504,01	6 760,88	7 017,75	7 274,62	7 531,49	7 788,36	8 045,23

8	9	10	11	12	13	14	15
4 539,60	4 695,38	4 851,16	5 006,94	5 162,72	5 318,50	5 474,28	
5 196,67	5 444,93	5 693,19	5 941,45	6 189,71	6 437,97	6 686,23	6 934,49
5 876,41	6 157,51	6 438,61	6 719,71	7 000,81	7 281,91	7 563,01	7 844,11
7 040,03	7 322,60	7 605,17	7 887,74	8 170,31	8 452,88	8 735,45	9 018,02

## 4. Bundesbesoldungsordnung R

**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	4 468,44	4 785,76	5 103,08	5 420,40	5 737,72	6 055,04	6 372,36	6 689,68	7 007,00	7 324,32
R 2		5 228,01	5 545,33	5 862,65	6 179,97	6 497,29	6 814,61	7 131,93	7 449,25	7 766,57	8 083,89
R 3	Ia	8 825,16									
R 4		9 411,74									
R 5		10 084,68									
R 6		10 720,19									
R 7		11 338,36									
R 8		11 982,69									
R 9		12 782,71									
R 10		15 975,21									

**Anlage 2**  
 (Anlage V des BBesG)

 Gültig ab 1. Oktober 1994, für die  
 Besoldungsgruppen A 9 bis A 16  
 sowie für die Bundesbesoldungsord-  
 nungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Ortszuschlag**  
 (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1 087,36	1 260,82	1 409,24
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	917,28	1 090,74	1 239,16
Ic	A 9 bis A 12	815,20	988,66	1 137,08
II	A 1 bis A 8	767,93	933,11	1 081,53

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

 Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 652,16 DM  
 Tarifklasse II 614,35 DM.

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16  
sowie für die Bundesbesoldungsord-  
nungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Anlage 3a**  
(Anlage VIa des BBesG)

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)**  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8 ....	1 479	1 748	2 017	2 286	2 555	2 824	3 093	3 362	3 631	3 900	4 169	4 438
A 9 .....	1 739	2 028	2 317	2 606	2 895	3 184	3 473	3 762	4 051	4 340	4 629	4 918
A 10 .....	1 967	2 267	2 567	2 867	3 167	3 467	3 767	4 067	4 367	4 667	4 967	5 267
A 11 .....	2 145	2 459	2 773	3 087	3 401	3 715	4 029	4 343	4 657	4 971	5 285	5 599
A 12 .....	2 387	2 720	3 053	3 386	3 719	4 052	4 385	4 718	5 051	5 384	5 717	6 050
A 13 .....	2 625	2 971	3 317	3 663	4 009	4 355	4 701	5 047	5 393	5 739	6 085	6 431
A 14 .....	2 868	3 226	3 584	3 942	4 300	4 658	5 016	5 374	5 732	6 090	6 448	6 806
A 15 .....	3 203	3 590	3 977	4 364	4 751	5 138	5 525	5 912	6 299	6 686	7 073	7 460
A 16 bis B 2 ....	3 390	3 797	4 204	4 611	5 018	5 425	5 832	6 239	6 646	7 053	7 460	7 867
B 3 und B 4 ....	3 390	3 817	4 244	4 671	5 098	5 525	5 952	6 379	6 806	7 233	7 660	8 087
B 5 bis B 7 ....	3 740	4 213	4 686	5 159	5 632	6 105	6 578	7 051	7 524	7 997	8 470	8 943
B 8 und höher ..	4 012	4 547	5 082	5 617	6 152	6 687	7 222	7 757	8 292	8 827	9 362	9 897

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16  
sowie für die Bundesbesoldungsord-  
nungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Anlage 3b**  
(Anlage VIb des BBesG)

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)**  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8 ....	1 257	1 486	1 715	1 944	2 173	2 402	2 631	2 860	3 089	3 318	3 547	3 776
A 9 .....	1 478	1 724	1 970	2 216	2 462	2 708	2 954	3 200	3 446	3 692	3 938	4 184
A 10 .....	1 672	1 927	2 182	2 437	2 692	2 947	3 202	3 457	3 712	3 967	4 222	4 477
A 11 .....	1 823	2 090	2 357	2 624	2 891	3 158	3 425	3 692	3 959	4 226	4 493	4 760
A 12 .....	2 029	2 312	2 595	2 878	3 161	3 444	3 727	4 010	4 293	4 576	4 859	5 142
A 13 .....	2 231	2 525	2 819	3 113	3 407	3 701	3 995	4 289	4 583	4 877	5 171	5 465
A 14 .....	2 438	2 742	3 046	3 350	3 654	3 958	4 262	4 566	4 870	5 174	5 478	5 782
A 15 .....	2 723	3 052	3 381	3 710	4 039	4 368	4 697	5 026	5 355	5 684	6 013	6 342
A 16 bis B 2 ....	2 882	3 228	3 574	3 920	4 266	4 612	4 958	5 304	5 650	5 996	6 342	6 688
B 3 und B 4 ....	2 882	3 245	3 608	3 971	4 334	4 697	5 060	5 423	5 786	6 149	6 512	6 875
B 5 bis B 7 ....	3 179	3 581	3 983	4 385	4 787	5 189	5 591	5 993	6 395	6 797	7 199	7 601
B 8 und höher ..	3 410	3 865	4 320	4 775	5 230	5 685	6 140	6 595	7 050	7 505	7 960	8 415

**Anlage 3c**  
(Anlage VIc des BBesG)

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16  
sowie für die Bundesbesoldungsord-  
nungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)**  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8 . . . .	1 035	1 223	1 411	1 599	1 787	1 975	2 163	2 351	2 539	2 727	2 915	3 103
A 9 . . . . .	1 217	1 419	1 621	1 823	2 025	2 227	2 429	2 631	2 833	3 035	3 237	3 439
A 10 . . . . .	1 377	1 587	1 797	2 007	2 217	2 427	2 637	2 847	3 057	3 267	3 477	3 687
A 11 . . . . .	1 501	1 721	1 941	2 161	2 381	2 601	2 821	3 041	3 261	3 481	3 701	3 921
A 12 . . . . .	1 671	1 904	2 137	2 370	2 603	2 836	3 069	3 302	3 535	3 768	4 001	4 234
A 13 . . . . .	1 838	2 080	2 322	2 564	2 806	3 048	3 290	3 532	3 774	4 016	4 258	4 500
A 14 . . . . .	2 008	2 259	2 510	2 761	3 012	3 263	3 514	3 765	4 016	4 267	4 518	4 769
A 15 . . . . .	2 242	2 513	2 784	3 055	3 326	3 597	3 868	4 139	4 410	4 681	4 952	5 223
A 16 bis B 2 . . . .	2 373	2 658	2 943	3 228	3 513	3 798	4 083	4 368	4 653	4 938	5 223	5 508
B 3 und B 4 . . . .	2 373	2 672	2 971	3 270	3 569	3 868	4 167	4 466	4 765	5 064	5 363	5 662
B 5 bis B 7 . . . .	2 618	2 949	3 280	3 611	3 942	4 273	4 604	4 935	5 266	5 597	5 928	6 259
B 8 und höher . .	2 808	3 183	3 558	3 933	4 308	4 683	5 058	5 433	5 808	6 183	6 558	6 933

**Anlage 3d**  
(Anlage VIId des BBesG)

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16  
sowie für die Bundesbesoldungsord-  
nungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)**  
– Unterkunft und Verpflegung –  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8 . . . .	725	857	989	1 121	1 253	1 385	1 517	1 649	1 781	1 913	2 045	2 177
A 9 . . . . .	852	993	1 134	1 275	1 416	1 557	1 698	1 839	1 980	2 121	2 262	2 403
A 10 . . . . .	964	1 111	1 258	1 405	1 552	1 699	1 846	1 993	2 140	2 287	2 434	2 581
A 11 . . . . .	1 051	1 205	1 359	1 513	1 667	1 821	1 975	2 129	2 283	2 437	2 591	2 745
A 12 . . . . .	1 170	1 333	1 496	1 659	1 822	1 985	2 148	2 311	2 474	2 637	2 800	2 963
A 13 . . . . .	1 287	1 456	1 625	1 794	1 963	2 132	2 301	2 470	2 639	2 808	2 977	3 146
A 14 . . . . .	1 406	1 582	1 758	1 934	2 110	2 286	2 462	2 638	2 814	2 990	3 166	3 342
A 15 . . . . .	1 569	1 759	1 949	2 139	2 329	2 519	2 709	2 899	3 089	3 279	3 469	3 659
A 16 bis B 2 . . . .	1 661	1 861	2 061	2 261	2 461	2 661	2 861	3 061	3 261	3 461	3 661	3 861
B 3 und B 4 . . . .	1 661	1 870	2 079	2 288	2 497	2 706	2 915	3 124	3 333	3 542	3 751	3 960
B 5 bis B 7 . . . .	1 833	2 065	2 297	2 529	2 761	2 993	3 225	3 457	3 689	3 921	4 153	4 385
B 8 und höher . .	1 966	2 229	2 492	2 755	3 018	3 281	3 544	3 807	4 070	4 333	4 596	4 859

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16  
sowie für die Bundesbesoldungsord-  
nungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Anlage 3e**  
(Anlage VIe des BBesG)

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)**  
– Unterkunft oder Verpflegung –  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8 ....	880	1 040	1 200	1 360	1 520	1 680	1 840	2 000	2 160	2 320	2 480	2 640
A 9 .....	1 034	1 206	1 378	1 550	1 722	1 894	2 066	2 238	2 410	2 582	2 754	2 926
A 10 .....	1 170	1 349	1 528	1 707	1 886	2 065	2 244	2 423	2 602	2 781	2 960	3 139
A 11 .....	1 276	1 463	1 650	1 837	2 024	2 211	2 398	2 585	2 772	2 959	3 146	3 333
A 12 .....	1 420	1 618	1 816	2 014	2 212	2 410	2 608	2 806	3 004	3 202	3 400	3 598
A 13 .....	1 561	1 767	1 973	2 179	2 385	2 591	2 797	3 003	3 209	3 415	3 621	3 827
A 14 .....	1 707	1 920	2 133	2 346	2 559	2 772	2 985	3 198	3 411	3 624	3 837	4 050
A 15 .....	1 906	2 136	2 366	2 596	2 826	3 056	3 286	3 516	3 746	3 976	4 206	4 436
A 16 bis B 2 ....	2 017	2 259	2 501	2 743	2 985	3 227	3 469	3 711	3 953	4 195	4 437	4 679
B 3 und B 4 ....	2 017	2 271	2 525	2 779	3 033	3 287	3 541	3 795	4 049	4 303	4 557	4 811
B 5 bis B 7 ....	2 225	2 506	2 787	3 068	3 349	3 630	3 911	4 192	4 473	4 754	5 035	5 316
B 8 und höher ..	2 387	2 706	3 025	3 344	3 663	3 982	4 301	4 620	4 939	5 258	5 577	5 896

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16  
sowie für die Bundesbesoldungsord-  
nungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Anlage 3f**  
(Anlage VI f des BBesG)

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)**  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8 ....	1 640	1 917	2 194	2 471	2 748	3 025	3 302	3 579	3 856	4 133	4 410	4 687
A 9 .....	1 920	2 217	2 514	2 811	3 108	3 405	3 702	3 999	4 296	4 593	4 890	5 187
A 10 .....	2 172	2 480	2 788	3 096	3 404	3 712	4 020	4 328	4 636	4 944	5 252	5 560
A 11 .....	2 371	2 695	3 019	3 343	3 667	3 991	4 315	4 639	4 963	5 287	5 611	5 935
A 12 .....	2 636	2 978	3 320	3 662	4 004	4 346	4 688	5 030	5 372	5 714	6 056	6 398
A 13 .....	2 899	3 256	3 613	3 970	4 327	4 684	5 041	5 398	5 755	6 112	6 469	6 826
A 14 .....	3 166	3 535	3 904	4 273	4 642	5 011	5 380	5 749	6 118	6 487	6 856	7 225
A 15 .....	3 539	3 940	4 341	4 742	5 143	5 544	5 945	6 346	6 747	7 148	7 549	7 950
A 16 bis B 2 ....	3 759	4 180	4 601	5 022	5 443	5 864	6 285	6 706	7 127	7 548	7 969	8 390
B 3 und B 4 ....	3 766	4 209	4 652	5 095	5 538	5 981	6 424	6 867	7 310	7 753	8 196	8 639
B 5 bis B 7 ....	4 198	4 685	5 172	5 659	6 146	6 633	7 120	7 607	8 094	8 581	9 068	
B 8 und höher ..	4 535	5 086	5 637	6 188	6 739	7 290	7 841	8 392	8 943	9 494		

**Anlage 3g**  
 (Anlage VIg des BBesG)

 Gültig ab 1. Oktober 1994, für die  
 Besoldungsgruppen A 9 bis A 16  
 sowie für die Bundesbesoldungsord-  
 nungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8 . . . .	1 406	1 641	1 876	2 111	2 346	2 581	2 816	3 051	3 286	3 521	3 756	3 991
A 9 . . . . .	1 645	1 897	2 149	2 401	2 653	2 905	3 157	3 409	3 661	3 913	4 165	4 417
A 10 . . . . .	1 862	2 125	2 388	2 651	2 914	3 177	3 440	3 703	3 966	4 229	4 492	4 755
A 11 . . . . .	2 034	2 310	2 586	2 862	3 138	3 414	3 690	3 966	4 242	4 518	4 794	5 070
A 12 . . . . .	2 263	2 553	2 843	3 133	3 423	3 713	4 003	4 293	4 583	4 873	5 163	5 453
A 13 . . . . .	2 491	2 794	3 097	3 400	3 703	4 006	4 309	4 612	4 915	5 218	5 521	5 824
A 14 . . . . .	2 717	3 030	3 343	3 656	3 969	4 282	4 595	4 908	5 221	5 534	5 847	6 160
A 15 . . . . .	3 039	3 379	3 719	4 059	4 399	4 739	5 079	5 419	5 759	6 099	6 439	6 779
A 16 bis B 2 . . . .	3 229	3 586	3 943	4 300	4 657	5 014	5 371	5 728	6 085	6 442	6 799	7 156
B 3 und B 4 . . . .	3 241	3 617	3 993	4 369	4 745	5 121	5 497	5 873	6 249	6 625	7 001	7 377
B 5 bis B 7 . . . .	3 615	4 029	4 443	4 857	5 271	5 685	6 099	6 513	6 927	7 341	7 755	
B 8 und höher . .	3 910	4 378	4 846	5 314	5 782	6 250	6 718	7 186	7 654	8 122		

**Anlage 3h**  
 (Anlage VIh des BBesG)

 Gültig ab 1. Oktober 1994, für die  
 Besoldungsgruppen A 9 bis A 16  
 sowie für die Bundesbesoldungsord-  
 nungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8 . . . .	1 179	1 372	1 565	1 758	1 951	2 144	2 337	2 530	2 723	2 916	3 109	3 302
A 9 . . . . .	1 377	1 586	1 795	2 004	2 213	2 422	2 631	2 840	3 049	3 258	3 467	3 676
A 10 . . . . .	1 558	1 773	1 988	2 203	2 418	2 633	2 848	3 063	3 278	3 493	3 708	3 923
A 11 . . . . .	1 703	1 931	2 159	2 387	2 615	2 843	3 071	3 299	3 527	3 755	3 983	4 211
A 12 . . . . .	1 893	2 133	2 373	2 613	2 853	3 093	3 333	3 573	3 813	4 053	4 293	4 533
A 13 . . . . .	2 084	2 332	2 580	2 828	3 076	3 324	3 572	3 820	4 068	4 316	4 564	4 812
A 14 . . . . .	2 276	2 533	2 790	3 047	3 304	3 561	3 818	4 075	4 332	4 589	4 846	5 103
A 15 . . . . .	2 545	2 826	3 107	3 388	3 669	3 950	4 231	4 512	4 793	5 074	5 355	5 636
A 16 bis B 2 . . . .	2 706	3 001	3 296	3 591	3 886	4 181	4 476	4 771	5 066	5 361	5 656	5 951
B 3 und B 4 . . . .	2 718	3 028	3 338	3 648	3 958	4 268	4 578	4 888	5 198	5 508	5 818	6 128
B 5 bis B 7 . . . .	3 038	3 378	3 718	4 058	4 398	4 738	5 078	5 418	5 758	6 098	6 438	
B 8 und höher . .	3 290	3 677	4 064	4 451	4 838	5 225	5 612	5 999	6 386	6 773		

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16  
sowie für die Bundesbesoldungsord-  
nungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Anlage 3I**  
(Anlage VII des BBesG)

**Auslandskinderzuschlag (§ 56)**  
(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1													nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	215	246	277	308	339	370	401	432	463	494	525	556	215
Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in der Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.													

Gültig ab 1. Oktober 1994

**Anlage 4**  
(Anlage VIII des BBesG)

**Anwärtergrundbetrag**  
**Anwärterverheiratetenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4 .....	1 267	1 389	330	110
A 5 bis A 8 .....	1 461	1 624	383	110
A 9 bis A 11 .....	1 546	1 733	442	110
A 12 .....	1 771	1 971	466	110
A 13 .....	1 822	2 032	482	110
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1 .....	1 875	2 099	498	110

**Anlage 5**  
(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die  
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16  
sowie für die Bundesbesoldungsord-  
nungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**  
(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>			
§ 44	bis zu 200,00	Nr. 7 Buchstabe a	200,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	Buchstabe b	80,00
§ 78	bis zu 150,00	Nr. 8 Buchstabe a	250,00
§ 80a		Buchstabe b	130,00
Abs. 1 und 2		Nr. 9	120,00
Die Zulage beträgt für die Beamten		<b>Nummer 6 Abs. 1</b>	
des einfachen Dienstes	120,00	Buchstabe a	900,00
des mittleren Dienstes	180,00	Buchstabe b	720,00
des gehobenen Dienstes	300,00	Buchstabe c	576,00
des höheren Dienstes	430,00	Nummer 6a	200,00
Abs. 3		<b>Nummer 7</b>	
Buchstabe a Nummer 1	500,00	Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des
Nummer 2	170,00	Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts
Buchstabe b Nummer 1	200,00	Besoldungsgruppen	oder, bei festen
Nummer 2	120,00		Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe*)
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		A 1 bis A 5	A 5
<b>Vorbemerkungen</b>		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	250,00	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	100,00	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	150,00	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
Mannschaften,		B 11	B 11
Unteroffiziere/Beamte			
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	70,00	<b>Nummer 8 Abs. 1</b>	
Unteroffiziere/Beamte		Die Zulage beträgt	
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	100,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Offiziere/Beamte des gehobenen		A 1 bis A 5	234,77
und höheren Dienstes	150,00	A 6 bis A 9	322,80
Nummer 5a		A 10 bis A 13	410,84
Abs. 1		A 14 und höher	498,87
Buchstabe a	180,00	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe b	300,00	des mittleren Dienstes	176,08
Buchstabe c	430,00	des gehobenen Dienstes	234,77
Abs. 2		des höheren Dienstes	293,45
Nr. 1 Buchstabe a	270,00	<b>Nummer 8a</b>	
Buchstabe b	200,00	Die Zulage beträgt	
Nr. 2 Buchstabe a	200,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Buchstabe b	80,00	A 1 bis A 5	129,13
Nr. 3	130,00	A 6 bis A 9	176,08
Nr. 4 und 5	120,00	A 10 bis A 13	217,16
Nr. 6 Buchstabe a	270,00	A 14 und höher	258,25
Buchstabe b	200,00	für Anwärter der Laufbahngruppe	
		des mittleren Dienstes	93,92
		des gehobenen Dienstes	123,26
		des höheren Dienstes	152,61

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).



Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Nummer 8 b</b>	
Die Zulage beträgt	
für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	211,30
A 6 bis A 9	269,98
A 10 bis A 13	352,15
A 14 und höher	434,31
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	158,47
des gehobenen Dienstes	211,30
des höheren Dienstes	264,11
<b>Nummer 8 c</b>	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	100,00
des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	300,00
<b>Nummer 8 d</b>	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	150,00
des mittleren Dienstes	200,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	250,00
<b>Nummer 9</b>	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	117,39
von zwei Jahren	234,77
<b>Nummer 9 a</b>	
<b>Abs. 1</b>	
Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	400,00
Buchstabe c	300,00
<b>Abs. 2</b>	
Buchstabe a	80,00
Buchstabe b	100,00
<b>Nummer 10 Abs. 1</b>	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	117,39
von zwei Jahren	234,77
<b>Nummer 11</b>	
	1/2 des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)
Nummer 12	176,08
Nummer 13 a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	348,69
Nummer 21	292,52

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Nummer 23</b>	
Abs. 1	20,00
Abs. 2	45,00
<b>Nummer 24</b>	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	20,00
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungs- gruppe A 12	45,00
Nummer 25	75,00
<b>Nummer 26 Abs. 1</b>	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	33,34
des gehobenen Dienstes	75,00
<b>Nummer 27</b>	
<b>Abs. 1</b>	
Buchstabe a	70,45
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	97,45
Doppelbuchstabe bb	176,08
Buchstabe c	187,82
Buchstabe d	187,82
Buchstabe e	70,45
<b>Abs. 2</b>	
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	78,65
Buchstaben c und d	117,39
Nummer 30	45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 50,43
	2 34,67
	3 92,99
	6 46,97
A 3	1,5 92,99
	2 50,43
A 4	1,4 92,99
	2 50,43
A 5	3 50,43
	4,6 92,99
A 6	6 50,43
A 7	2 62,60
	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 80,69

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
A 9	2, 3, 6	375,39
	7	15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8	218,02
A 13	6	174,37
	7	261,54
	11, 12, 13	381,50
A 14	5	261,54
A 15	7	261,54
B 10	1, 2	604,40
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		
Buchstabe a		187,82
Buchstabe b		70,45
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		402,00
der Besoldungsgruppe R 2		450,00

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	204,04
<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 1a		
		70,45
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Nummer 4		
		75,00
Besoldungsgruppen		
R 1	1, 2	289,19
R 2	3 bis 8, 10	289,19
R 3	3	289,19
R 8	2	578,25

## **Gesetz über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private (Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz – FStrPrivFinG)**

**Vom 30. August 1994**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### **Bau und Finanzierung durch Private**

(1) Zur Verstärkung von Investitionen in das Bundesfernstraßennetz können Private Aufgaben des Neu- und Ausbaus von Bundesfernstraßen auf der Grundlage einer Gebührenfinanzierung wahrnehmen.

(2) Hierzu kann der Bau, die Erhaltung, der Betrieb und die Finanzierung von Bundesfernstraßen Privaten zur Ausführung übertragen werden.

(3) Der Private hat die Rechte und Pflichten des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 7a, 16a Abs. 3, §§ 18f, 19 und 19a des Bundesfernstraßengesetzes.

(4) Hoheitliche Befugnisse gehen auf den Privaten nicht über, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### § 2

#### **Gebührenerhebung durch Private**

Der Private, dem nach § 1 Abs. 2 Aufgaben zur Ausführung übertragen werden, erhält das Recht zur Erhebung von Mautgebühren. Das Gebührenaufkommen steht dem Privaten zu.

### § 3

#### **Mautgebühren**

(1) Mautgebühren gemäß § 2 können erhoben werden für die Benutzung von neu errichteten

1. Brücken, Tunneln und Gebirgspässen im Zuge von Bundesautobahnen und Bundesstraßen,
2. mehrstreifigen Bundesstraßen mit getrennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr

mit Kraftfahrzeugen.

(2) Die Mautgebühren richten sich nach den Kosten für Bau, Erhaltung, Betrieb und weiteren Ausbau des jeweiligen Straßenabschnitts. In diesem Rahmen müssen sie unter Berücksichtigung von Wegstrecke, Fahrzeugart und

zulässigem Gesamtgewicht in angemessenem Verhältnis zu dem durchschnittlichen Vorteil der Benutzung stehen. Die Höhe der Mautgebühren kann auch von der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Benutzung abhängig gemacht werden.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesstraßenbaubehörden die Höhe der Mautgebühren und die Straßen oder Bauwerke, für deren Benutzung Mautgebühren erhoben werden, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.

### § 4

#### **Befreiungen**

Von der Mautgebühr sind Fahrzeuge der Streitkräfte, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste, der Polizeien des Bundes und der Länder, der Zollverwaltung und des Straßenunterhaltungs- oder Straßenbetriebsdienstes befreit. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, daß die Fahrzeuge als für die genannten Zwecke bestimmt erkennbar sind oder als solche zweifelsfrei ausgewiesen werden können. Im Falle von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug für die Gebührenbefreiung maßgebend.

### § 5

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer

1. über den Gebrauch des Kraftfahrzeuges bestimmt,
2. das Kraftfahrzeug führt,
3. Halter des Kraftfahrzeuges ist.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 6

#### **Gebührenerichtung**

Die Mautgebühr ist unmittelbar vor, nach oder während jeder Benutzung zu entrichten. Sie kann auch mittels automatischer Einrichtungen erhoben werden.

## § 7

**Einrichtungen  
zur Erhebung von Mautgebühren**

Einrichtungen zur Erhebung von Mautgebühren gehören im Sinne des § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes zu den Bundesfernstraßen.

## § 8

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 30. August 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

## Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Vom 30. August 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

### Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 73 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. das Postwesen und die Telekommunikation;“.

2. In Artikel 80 Abs. 2 werden die Wörter „Post- und Fernmeldewesens“ durch die Wörter „Postwesens und der Telekommunikation“ ersetzt.

3. In Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, die Bundespost“ gestrichen.

4. Nach Artikel 87e wird folgender Artikel 87f eingefügt:

#### „Artikel 87f

(1) Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.

(2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 führt der Bund in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts einzelne Aufgaben in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.“

5. Nach Artikel 143a wird folgender Artikel 143b eingefügt:

#### „Artikel 143b

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

(2) Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrnenbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 30. August 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Wolfgang Bötsch

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

Die Bundesministerin der Justiz  
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Verordnung  
über das Anlaufen der inneren Gewässer  
der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten  
seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen  
(Anlaufbedingungsverordnung – AnIBV)\***

**Vom 23. August 1994**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554), verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**§ 1**

(1) Schiffe, die aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres kommend die inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland anlaufen oder aus diesen auslaufen, haben zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt die in der Anlage genannten Bedingungen für das An- und Auslaufen einzuhalten.

\*) § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den Nummern 1, 2.1 bis 2.5, 3 und 6 der Anlage dient der Umsetzung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. EG Nr. L 247 S. 19).

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Anlage nach ihrer Verkündung mindestens einmal jährlich in deutscher und englischer Sprache in den „Nachrichten für Seefahrer“ bekanntzumachen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht

1. für Schiffe der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes einschließlich des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie der Bundeswehr,
2. mit Ausnahme der Nummern 2.6 und 6 der Anlage für Kriegsschiffe anderer Staaten und sonstige staatliche Schiffe, die nicht zu kommerziellen Zwecken eingesetzt werden.

**§ 2**

§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit den Nummern 1, 2.6, 3, 4, 5, 6.1 und 7 der Anlage sowie Abs. 2 und 3 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 13. September 1995 in Kraft.

Bonn, den 23. August 1994

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

## 1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Bedingungen für das An- und Auslaufen von Schiffen, die der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 211 Abs. 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 mitgeteilt worden sind, bedeuten:

1. „Ausrüster“ auch Eigentümer, Charterer, Reeder oder Makler von Schiffen;
2. „gefährliche Güter“: Stoffe und Gegenstände, die unter die jeweilige Begriffsbestimmung der Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code fallen oder flüssige Chemikalien und verflüssigte Gase, die in Teil B und C des Kapitels VII der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. II S. 2317), in der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils in Kraft gesetzten Fassung, aufgeführt sind (IBC- und IGC-Code), ausgenommen Bunker sowie Vorräte und Ausrüstung, die zur Verwendung an Bord der Schiffe bestimmt sind;
3. „umweltschädliche Güter“:
  - Öle nach Anlage I, Anhang I des MARPOL-Übereinkommens,
  - schädliche flüssige Stoffe nach Anlage II des MARPOL-Übereinkommens, wie sie im IBC-Code gekennzeichnet sind sowie
  - Schadstoffe nach Anlage III des MARPOL-Übereinkommens, wie sie im IMDG-Code als Meeresschadstoffe bezeichnet sind,ausgenommen Bunker sowie Vorräte und Ausrüstung, die zur Verwendung an Bord der Schiffe bestimmt sind;
4. „MARPOL-Übereinkommen“: das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und dem Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juli 1993 (BGBl. II S. 993), in der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils in Kraft gesetzten Fassung;
5. „Kollisionsverhütungsregeln“: das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, in Kraft gesetzt durch die Verordnung vom 13. Juli 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880), in der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils in Kraft gesetzten Fassung;
6. „IMDG-Code“: der im Bundesanzeiger Nummer 98a vom 1. Juni 1991 bekanntgegebene IMO-Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, in der Fassung, die nach § 2 der Gefahrgutverordnung-See jeweils maßgeblich ist;
7. „IBC-Code“: der im Bundesanzeiger Nummer 125a vom 12. Juli 1986 bekanntgegebene IMO-Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern, in der Fassung, die nach § 6 der Schiffssicherheitsverordnung jeweils anzuwenden ist;
8. „IGC-Code“: der im Bundesanzeiger Nummer 125a vom 12. Juli 1986 bekanntgegebene IMO-Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die Flüssiggas als Massengut befördern, in der Fassung, die nach § 6 der Schiffssicherheitsverordnung jeweils anzuwenden ist;
9. „IMO-Entschließung A. 648(16)“: die von der Versammlung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 19. Oktober 1989 angenommene Entschließung über allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Schiffsmeldesysteme, einschließlich der Richtlinien über die Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder meeresverunreinigenden Stoffen – Anhang 1 –;
10. „Maritime Verkehrssicherung“: die von der Verkehrszentrale gegebenen Verkehrsinformationen und Verkehrsunterstützungen sowie erlassenen Verkehrsregelungen, die von den Fahrzeugführern im Rahmen der seemännischen Sorgfaltspflicht zur sicheren Schiffsführung zu beachten sind;
11. „Verkehrsinformationen“: nautische Warnnachrichten sowie Mitteilungen der Verkehrszentrale über die Verkehrslage, Fahrwasser- sowie Wetter- und Tideverhältnisse, die zu festgelegten Zeiten in regelmäßigen Abständen oder auf Anforderung einzelner Schiffe gegeben werden;
12. „Verkehrsunterstützungen“: Informationen und Empfehlungen der Verkehrszentrale an die Schifffahrt, die auf Anforderung, im Rahmen einer Schiffsberatung durch Seelotsen bei verminderter Sicht oder wenn die Verkehrszentrale es aufgrund der Verkehrsbeobachtung für erforderlich hält, gegeben werden und sich entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse auch auf Positionen, Passierzeiten, Kurse, Geschwindigkeiten oder Manöver bestimmter Schiffe erstrecken können;

13. „Verkehrsregelungen“: Maßnahmen der Verkehrszentrale zur Verhütung von Kollisionen und Grundberührungen oder zur Verkehrsablaufsteuerung sowie zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren für die Meeresumwelt, die entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse die Regelung von bestimmten Geschwindigkeiten und Manövern, insbesondere von Begegnungs- und Überholmanövern, umfassen können;
14. „Verkehrszentrale“: die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für den Bereich der inneren Deutschen Bucht eingerichtete Revierzentrale, Anruf: „German Bight Traffic“ auf UKW-Kanal 79 beziehungsweise 80;
15. „Innere Deutsche Bucht“ (German Bight): das Seegebiet ergibt sich aus Anhang 2;
16. „UN-Nummer“: die zum Stoff gehörende Nummer gemäß den Empfehlungen, die vom Ausschuß der Sachverständigen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschlagen wurde und in den in den Nummern 6, 7 und 8 genannten Codes aufgeführt ist.

## 2. Meldungen und Hörbereitschaft

2.1 Der Ausrüster eines anlaufenden Schiffes, das gefährliche oder umweltschädliche Güter als Massengut oder in verpackter Form befördert, hat beim Auslaufen des Schiffes aus einem Hafen außerhalb der Europäischen Union, wenn der erste Bestimmungshafen, Liege- oder Ankerplatz in Deutschland liegt oder eine Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal beabsichtigt ist, folgende Angaben an die Zentrale Meldestelle, Am Alten Hafen 2, 27457 Cuxhaven, Telefax +(4721) 106 466, oder durch elektronische Datenfernübertragung zu melden:

- a) Name, Rufzeichen und Art des Schiffes,
- b) Flagge des Schiffes,
- c) Länge, Breite und Abgangstiefgang des Schiffes in Metern,
- d) Bestimmungshafen und Ankunftstiefgang des Schiffes,
- e) voraussichtliche Ankunftszeit im Bestimmungshafen/voraussichtliche Auslaufzeit,
- f) geplante Route,
- g) genauer technischer Name der gefährlichen oder umweltschädlichen Güter ergänzt durch UN-Nummer und Klasse gemäß IMDG-, IBC- und IGC-Code, Mengen dieser Güter und jeweilige Lage im Schiff und, soweit die Güter in ortsbeweglichen Tanks oder Containern enthalten sind, die auf ihnen angebrachte Identifizierungsnummer, zum Beispiel Containernummer,
- h) Bestätigung, daß eine Aufstellung oder ein Manifest mit einem detaillierten Verzeichnis der geladenen gefährlichen oder umweltschädlichen Güter und ihrer jeweiligen Lage im Schiff beziehungsweise ein entsprechender Stauplan griffbereit auf der Brücke oder in der Schiffsführungszentrale vorgehalten wird.

Die Pflicht zur Meldung der Angaben nach Buchstabe g gilt als erfüllt, wenn diese Angaben der zuständigen Hafenbehörde oder der von ihr benannten Stelle vorliegen und jederzeit von der Zentralen Meldestelle abgerufen werden können; diese Behörden oder Stellen werden von der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion bekanntgemacht. Die Befreiung gilt nicht, wenn nur die Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal beabsichtigt ist.

2.2 Der Ausrüster eines Schiffes, das gefährliche oder umweltschädliche Güter als Massengut oder in verpackter Form befördert und aus einem deutschen Seehafen ausläuft, hat der Zentralen Meldestelle die Angaben nach Nummer 2.1 vor dem Auslaufen zu melden. Die Pflicht zur Meldung der Angaben nach Nummer 2.1 Buchstabe g gilt als erfüllt, wenn diese Angaben der zuständigen Hafenbehörde oder der von ihr benannten Stelle vorliegen und jederzeit von der Zentralen Meldestelle abgerufen werden können; diese Behörden oder Stellen werden von der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion bekanntgemacht.

2.3 Wird ein Schiff, das die inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland anläuft oder aus diesen ausläuft, von einem Seeunfall, Ereignis oder einem sonstigen Umstand betroffen, wodurch ein Schaden für die deutsche Küste oder damit verwandte Interessen entsteht oder entstehen kann, insbesondere von

- a) einem Überbordgehen gefährlicher Güter,
- b) einem Einleiten im Sinne des MARPOL-Übereinkommens von umweltschädlichen Gütern oder
- c) einer konkreten Gefahr eines solchen Überbordgehens oder Einleitens,

so hat der Kapitän zum Schutz vor Verschmutzung unverzüglich die Einzelheiten des Seeunfalls, Ereignisses oder Umstands sowie die Angaben nach Nummer 2.1 der Zentralen Meldestelle zu melden, die hiervon sofort die zuständige Verkehrszentrale unterrichtet. Die Pflicht zur Übermittlung der Angaben nach Nummer 2.1 gilt als erfüllt, wenn der Kapitän angibt, bei welcher Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union diese Angaben zur Verfügung stehen. Ist die Meldung eines solchen Schiffes unvollständig oder nicht erhältlich oder ist das Schiff verlassen, so hat der Ausrüster auf Anforderung der Zentralen Meldestelle diese Verpflichtungen in möglichst vollem Umfang zu erfüllen.



- 2.4 Die Meldungen der Angaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3 haben nach Maßgabe des Meldeschemas in Anhang 1 zu erfolgen. Die Meldungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 haben schriftlich zu erfolgen und müssen Namen, Anschrift, Ruf- und Telefax-Nummer des Ausrüsters enthalten.
- 2.5 Liniendienste mit einer Fahrzeit von bis zu 1 Stunde sind von der Pflicht zur Abgabe der Meldung nach Nummer 2.1 oder 2.2 befreit. Liniendienste mit einer Fahrzeit von mehr als 1 Stunde können auf Antrag des Ausrüsters nach Zustimmung durch die Europäische Kommission von der Pflicht zur Abgabe der Meldung nach Nummer 2.1 oder 2.2 durch das zuständige Wasser- und Schiffsamt befreit werden. Der Ausrüster hat sicherzustellen, daß die Angaben nach Nummer 2.1 jederzeit auf Anforderung der Zentralen Meldestelle nach Maßgabe des Anhangs 1 schriftlich übermittelt werden können.
- 2.6 Der Kapitän eines aus westlicher oder nördlicher Richtung die innere Deutsche Bucht anlaufenden Schiffes einschließlich Schub- und Schleppverbandes von mehr als 50 m Länge hat, wenn das Verkehrstrennungsgebiet „German Bight Western Approach“ befahren wird, beim Passieren der Leuchttonne „GW 7“ oder, wenn von Norden kommend eine Position westlich oder östlich des Leuchtturms Helgoland angesteuert wird, vor dem Passieren der seewärtigen Grenze des deutschen Küstenmeeres folgende Angaben der Verkehrszentrale über UKW-Sprechfunk zu melden:
- Name, Rufzeichen und Art des Schiffes,
  - Position des Schiffes,
  - Länge, Breite und Tiefgang des Schiffes in Metern,
  - Abgangs- und Bestimmungshafen des Schiffes,
  - Angabe, ob verflüssigte Gase, Chemikalien oder Erdöl/Erdölprodukte als Massengut befördert werden und, wenn dies zutrifft, Angabe der Ladungsart und -menge und der UN-Nummer, oder solche Güter befördert worden sind und danach die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,
  - Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen und
  - Reeder oder dessen Bevollmächtigte.

Die Meldung der vorstehenden Angaben hat nach Maßgabe des Meldeschemas in Anhang 1 zu erfolgen. Nach Abgabe der Meldung über UKW-Sprechfunk müssen die Schiffe ständig auf UKW-Kanal 79, 80 oder 16 ansprechbar sein. Schiffe, die das Verkehrstrennungsgebiet „German Bight Western Approach“ befahren, haben zusätzlich beim Passieren der Leuchttonne „GW 9“ den Namen und das Rufzeichen, die Position und Passierzeit der Verkehrszentrale zu melden.

### 3. Einrichtung einer maritimen Verkehrssicherung

- 3.1 Der Schiffsverkehr vor der deutschen Nordseeküste und in den angrenzenden Revieren wird durch die in der inneren Deutschen Bucht eingerichtete maritime Verkehrssicherung überwacht und unterstützt.
- 3.2 Zur Gewährleistung einer sicheren Schiffsführung hat der Kapitän im Rahmen seiner seemännischen Sorgfaltspflicht gemäß Regel 2 der Kollisionsverhütungsregeln beim An- und Auslaufen die in deutscher, auf Anforderung in englischer Sprache gegebenen Verkehrsinformationen und -unterstützungen unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen und den getroffenen Verkehrsregelungen nachzukommen.
- 3.3 Die Tätigkeit der maritimen Verkehrssicherung entbindet den Kapitän nicht von der Pflicht, eigenverantwortlich die Kollisionsverhütungsregeln und im Bereich der deutschen Hoheitsbefugnisse die ergänzenden nationalen Sondervorschriften zu befolgen.

### 4. Verpflichtung zur Benutzung des Verkehrstrennungsgebietes „German Bight Western Approach“ (Tiefwasserweg)

Von Westen die innere Deutsche Bucht ansteuernde oder sie verlassende

- Tankschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 10 000, die Öle nach Anlage I des MARPOL-Übereinkommens befördern,
  - Chemikalienschiffe mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 10 000, die schädliche flüssige Stoffe der Gruppe C oder D nach Anlage II des MARPOL-Übereinkommens als Massengut befördern,
  - Chemikalienschiffe mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 5 000, die schädliche flüssige Stoffe der Gruppe A oder B nach Anlage II des MARPOL-Übereinkommens als Massengut befördern,
  - Gastankschiffe mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 10 000, die Flüssiggas als Massengut befördern,
- haben das Verkehrstrennungsgebiet „German Bight Western Approach“ zu befahren.

## 5. Wegerechtschiffe

- 5.1 Die die innere Deutsche Bucht anlaufenden Schiffe gelten als Wegerechtschiffe, wenn sie auf den Fahrtstrecken vom Feuerschiff „GB“ oder von der Tiefwasserreederei zur Jade, Weser oder Elbe aufgrund ihres Tiefganges in den voraus liegenden Revieren tidegebunden fahren müssen und deshalb das Wegerecht in Anspruch nehmen. Sie haben dies der Verkehrszentrale zu melden. Sie gelten als manövrierbehinderte Schiffe im Sinne der Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln und haben die Lichter und Signalkörper nach Regel 27 Buchstabe b der Kollisionsverhütungsregeln zu führen.
- 5.2 Die Revierfahrt darf nur angetreten werden, wenn in Absprache mit der zuständigen Verkehrszentrale der Tidefahrplan des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes eingehalten werden kann.

## 6. Lotsenannahmepflicht

- 6.1 In der inneren Deutschen Bucht haben einen Seelotsen anzunehmen:

- a) auf den Fahrtstrecken zu einem deutschen Hafen ab der Lotsenversetzposition bei Tonne „GW/TG“ in Richtung Außenposition des Lotsenschiffes vor der Emsmündung:

Tankschiffe im Sinne des Artikels 21 Abs. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung vom 22. Dezember 1986 (BGBl. 1987 II S. 141), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Länge über alles von 130 m oder einer größten Breite von 21 m und mehr;

- b) auf den Fahrtstrecken ab der Lotsenversetzposition beim Feuerschiff „GB“ in Richtung Außenposition des Lotsenschiffes vor der Wesermündung:

aa) Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Länge über alles von 130 m oder einer größten Breite von 21 m und mehr,

bb) andere Massengutschiffe mit einer Länge über alles von 250 m oder einer größten Breite von 40 m oder einem Tiefgang von 13,5 m und mehr,

cc) andere Seeschiffe mit einer Länge über alles von 300 m oder einer größten Breite über alles von 35 m und mehr;

- c) auf den Fahrtstrecken ab der Lotsenversetzposition beim Feuerschiff „GB“ in Richtung Außenposition der Lotsenschiffe vor der Elbmündung:

aa) Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung mit einer Länge über alles von 130 m oder einer größten Breite über alles von 21 m und mehr,

bb) andere Massengutschiffe mit einer Länge über alles von 220 m oder einer größten Breite von 32 m und mehr,

cc) andere Seeschiffe mit einer Länge über alles von 300 m oder einer größten Breite von 35 m und mehr.

Die Lotsenverordnungen Elbe vom 15. Juni 1994 (BAnz. S. 7061), Weser/Jade vom 15. Juni 1994 (BAnz. S. 7129) und Ems vom 15. Juni 1994 (BAnz. S. 7131) in der jeweils geltenden Fassung gelten für die genannten Fahrtstrecken außerhalb des deutschen Küstenmeeres als Bedingung für das An- und Auslaufen entsprechend.

- 6.2 Der Kapitän hat die in Anhang 3 aufgeführte Prüfliste rechtzeitig vor Beginn der Lotsenberatung sorgfältig in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und sie dem Seelotsen zu dessen Unterrichtung und auf Anforderung der See-Berufsgenossenschaft zur Verfügung zu stellen.

## 7. Folgen einer Nichtbeachtung der Bedingungen für das An- und Auslaufen von Schiffen

Die Beachtung der Bedingungen für das An- und Auslaufen von Schiffen entspricht seemännischer Sorgfalt. Wird festgestellt, daß ein an- oder auslaufendes Schiff diese Bedingungen nicht erfüllt, wird es von der Verkehrszentrale darauf hingewiesen. Hält es trotz des Hinweises diese Bedingungen nicht ein, können die zuständigen Behörden diesen Tatbestand als hinreichenden Verdacht eines Verstoßes gegen die anwendbaren Schiffssicherheitsvorschriften ansehen und eine Kontrolle des Schiffes im Bereich der deutschen Hoheitsbefugnisse durchführen. Dies gilt für ein Schiff mit gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern auch dann, wenn es dem Seelotsen oder der See-Berufsgenossenschaft trotz Aufforderung die Prüfliste nicht vorlegt oder sich schwerwiegende Mängel hinsichtlich der durch allgemein anerkannte internationale Regeln oder Normen vorgeschriebenen Bauart, Ausrüstung oder Besatzung des Schiffes ergeben oder das Verzeichnis der geladenen gefährlichen oder umweltschädlichen Güter nicht griffbereit auf der Brücke oder in der Schiffsführungszentrale vorliegt.

**1. Verfahren**

Die Meldungen sind wie folgt zu senden:

**Fahrtplan (SP):**

vor oder unmittelbar vor dem Auslaufen aus einem Hafen innerhalb eines Systems oder bei der Einfahrt in das von einem System abgedeckte Gebiet,

**Positionsmeldung (PR):**

wenn notwendig, zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Systems,

**Deviationsmeldung (DR):**

wenn die Position des Schiffes sich erheblich von der aus früheren Meldungen ablesbaren Position unterscheidet, wenn die gemeldete Route geändert wird oder nach Entscheidung des Kapitäns,

**Schlußmeldung (FR):**

bei Ankunft am Bestimmungsort und bei Verlassen des von einem System abgedeckten Gebiets,

**Meldung über gefährliche Güter (DG):**

bei einem Ereignis mit dem Freiwerden oder möglichen Freiwerden über Bord von verpackten gefährlichen Gütern, einschließlich der in Frachtcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Straßen- und Schienenfahrzeugen und Trägerschiffsleichtern enthaltenen Güter,

**Schadstoffmeldung (HS):**

bei einem Ereignis in Verbindung mit dem Einleiten oder möglichen Einleiten von Öl (MARPOL 73/78, Anlage I) oder giftigen Flüssigkeiten in großen Mengen (MARPOL 73/78, Anlage II),

**Meldung über Meeresschadstoffe (MP):**

im Fall des Freiwerdens oder möglichen Freiwerdens über Bord von Schadstoffen in verpackter Form, einschließlich der in Frachtcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Straßen- und Schienenfahrzeugen und Trägerschiffsleichtern enthaltenen Güter, die im IMDG-Code als Meeresschadstoffe ausgewiesen sind (MARPOL 73/78, Anlage III),

**andere Meldungen:**

in Übereinstimmung mit den Verfahren des Systems nach Absatz 9 der Allgemeinen Grundsätze.

**2. Standardmeldeformat und -meldeverfahren**

- 2.1 Ungeeignete Spalten des Schiffsmeldeformats sollten aus der Meldung herausgenommen werden.
- 2.2 Bei möglichen sprachlichen Schwierigkeiten sollte Englisch verwendet werden, wobei, wo immer dies möglich ist, das Standard Marine Navigational Vocabulary benutzt werden sollte. Alternativ kann der International Code for Signals zum Senden detaillierter Informationen verwendet werden. Bei Benutzung des International Code sollte der entsprechende Indikator nach dem alphabetischen Index angegeben werden.
- 2.3 Bei Routeninformationen sollten für jeden Wendepunkt, wie in C angegeben, der jeweilige Breiten- und Längengrad zusammen mit der Art des beabsichtigten Kurses zwischen diesen Punkten angegeben werden, z. B. „RL“ (rhumb line = Loxodrome), „GC“ (great circle = Orthodrome) oder „coastal“, oder im Fall der Küstenschiffahrt Tag und Uhrzeit, zu denen voraussichtlich signifikante Punkte passiert werden, durch eine sechsstellige Zahl wie unter B.

Telegraphie	Telefon (Alternative)	Funktion	Angeforderte Informationen
Systemname (z. B. AMVER/AUSREP/ MAREP/ECAREG/ JASREP)	Systemname (z. B. AMVER/AUSREP/ MAREP/ECAREG/ JASREP)	Systemidentifikator	Schiffsmeldesystem oder nächste geeignete Küstenfunkstation
SP PR DR FR DG  HS MP	Vollständig angeben	Art der Meldung	Art der Meldung: Fahrtplan Positionsmeldung Deviationsmeldung Schlußmeldung Meldung über gefährliche Güter Schadstoffmeldung Meldung über Meeres- schadstoffe

Telegraphie	Telefon (Alternative)	Funktion	Angeforderte Informationen
Vollständige Angabe A	Schiff (Alfa)	Schiff	Andere Meldungen Schiffsname, Rufzeichen oder Seefunkstellen-Ruf- nummer, Flagge
B	Zeit (Bravo)	Datum und Uhrzeit des Ereignisses	Eine sechsstellige Zahl, die den Tag (erste zwei Zahlen), die Stunden und Minuten (letzte vier Zahlen) angibt. Wenn nicht UTC, benutzte Zeitzone angeben
C	Position (Charlie)	Position	Eine vierstellige Zahl, die die Breite in Grad und Minuten ergänzt durch N (Nord) oder S (Süd) angibt, sowie eine fünf- stellige Zahl, die die Länge in Grad und Minuten, ergänzt durch E (Ost) oder W (West), angibt; oder
D	Position (Delta)	Position	Rechtweisende Peilung (erste drei Zahlen) und Entfernung (Entfernung angeben) in Seemeilen ab einer deutlich erkenn- baren Landmarke (Land- marke angeben)
E	Kurs (Echo)	Wahrer Kurs	Eine dreistellige Zahl
F	Geschwindigkeit (Foxtrot)	Geschwindigkeit in Knoten und Zehntel- knoten	Eine dreistellige Zahl
G	Abgang (Golf)	Abgangshafen	Name des letzten Anlaufhafens
H	Eintritt (Hotel)	Datum, Uhrzeit und Eintrittspunkt in das System	Eintrittszeit ausgedrückt wie in (B) und Eintritts- position ausgedrückt wie in (C) oder (D)
I	Bestimmungsort und voraussichtliche Ankunft (India)	Bestimmungsort und voraussichtliche Ankunftszeit	Name des Hafens und Datum-Zeit-Gruppe wie in (B)
J	Lotse (Juliett)	Lotse	Angaben, ob sich ein Überseelotse oder ein Revierlotse an Bord befindet
K	Austritt (Kilo)	Datum, Zeit und Austrittspunkt aus dem System	Austrittszeit wie in (B) und Austrittsposition wie in (C) oder (D)
L	Route (Lima)	Routeninformation	Beabsichtigter Kurs

Telegraphie	Telefon (Alternative)	Funktion	Angeforderte Informationen
M	Funkverkehr (Mike)	Funkverkehr	Namen der Stationen/ gesicherte Frequenzen vollständig angeben
N	Nächste Meldung (November)	Zeitpunkt der nächsten Meldung	Datum-Zeit-Gruppe wie in (B)
O	Tiefgang (Oscar)	Augenblicklicher statischer Maximal- tiefgang	Vierstellige Zahl, die Meter und Zentimeter angibt
P	Ladung (Papa)	Ladung an Bord	Ladung und kurze Angaben zu jeder gefähr- lichen Ladung sowie zu Schadstoffen und gas- förmigen Stoffen, die eine Gefahr für Personen und Umwelt darstellen können (vgl. genaue Melde- anforderungen)
Q	Mangel, Schaden, Fehler, Beschränkungen (Quebec)	Mängel/Schäden/Fehler/ andere Beschränkungen	Kurze Angaben zu Mängeln, Schäden, Fehlern oder anderen Beschränkungen (vgl. genaue Melde- anforderungen)
R	Verschmutzung/gefähr- liche Güter, die über Bord frei geworden sind (Romeo)	Beschreibung der Ver- schmutzung oder der über Bord frei geworde- nen gefährlichen Güter	Kurze Angaben zur Art der Verschmutzung (Öl, Chemikalien usw.) oder der über Bord gegange- nen gefährlichen Güter; Position wie in (C) oder (D) (vgl. genaue Melde- anforderungen)
S	Wetter (Sierra)	Wetterbedingungen	Kurze Angaben zu den vorherrschenden Wetter- und Seebedingungen
T	Spediteur (Tango)	Bevollmächtigter des Schiffes und/oder Schiffseigner	Namen und nähere Angaben zum Bevoll- mächtigten oder Eigner des Schiffes oder beiden im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen (vgl. genaue Melde- anforderungen)
U	Größe und Typ (Uniform)	Schiffsgröße	Angaben zu Länge, Breite, Tonnage und Schiffstyp usw., nach Bedarf
V	Medic (Victor)	Medizinisches Personal	Arzt, Assistent, Krankenschwester, Personal ohne medi- zinische Ausbildung
W	Personen (Whiskey)	Gesamtzahl der Personen an Bord	Zahl angeben

Telegraphie	Telefon (Alternative)	Funktion	Angeforderte Informationen
X	Bemerkungen (X-Ray)	Verschiedenes	Andere Informationen, einschließlich gegebenenfalls kurzer Angaben zum Ereignis und zu den anderen Schiffen, die entweder am Ereignis, an Hilfeleistungen oder Rettungsaktionen beteiligt sind (vgl. genaue Meldeanforderungen)

### 3. Richtlinien für genaue Meldeanforderungen

#### 3.1 Meldungen über gefährliche Güter (DG)

3.1.1 Erste Berichte sollten Angaben zu den Schlüsselbuchstaben A, B, C (oder D), M, Q, R, S, T, U, X des Standardmeldeformats enthalten, die Angaben zu R sollten beinhalten:

- R
- 1 korrekte technische Bezeichnung oder Bezeichnungen der Güter,
  - 2 UN-Nummer oder -Nummern,
  - 3 IMO-Gefahrenklasse oder -Gefahrenklassen,
  - 4 Namen der Hersteller, wenn bekannt, oder Empfänger oder Verfrachter der Güter,
  - 5 Verpackungsarten einschließlich Kennzeichnung, genaue Angaben darüber, ob die verpackten Güter sich in einem ortsbeweglichen Tank oder Tankfahrzeug, oder in einem Fahrzeug oder Frachtcontainer oder einer anderen Beförderungseinheit befinden, ebenfalls Angaben zu den amtlichen Kennzeichen der Ladeeinheiten,
  - 6 Schätzung der Menge und des wahrscheinlichen Zustands der Güter,
  - 7 Angaben darüber, ob die frei gewordenen Güter auf dem Wasser schwimmen oder gesunken sind,
  - 8 Angaben darüber, ob noch weitere Güter frei werden,
  - 9 Ursachen des Freiwerdens.

3.1.2 Ist der Zustand des Schiffes derart, daß die Gefahr eines weiteren Freiwerdens von verpackten gefährlichen Gütern auf See besteht, sollten die Schlüsselbuchstaben P und Q des Standardmeldeformats gemeldet werden; die Angaben zu P sollten beinhalten:

- P
- 1 korrekte technische Bezeichnung oder Bezeichnungen der Güter,
  - 2 UN-Nummer oder -Nummern,
  - 3 IMO-Gefahrenklasse oder -Gefahrenklassen,
  - 4 Namen der Hersteller, wenn bekannt, oder Empfänger oder Verfrachter der Güter,
  - 5 Verpackungsarten einschließlich Kennzeichnung, genaue Angaben darüber, ob die verpackten Güter sich in einem ortsbeweglichen Tank oder einem Tankfahrzeug, oder in einem Fahrzeug oder Frachtcontainer oder einer anderen Beförderungseinheit befinden, ebenfalls Angaben zu den amtlichen Kennzeichen der Ladeeinheiten,
  - 6 Schätzung der Menge und des wahrscheinlichen Zustands der Güter.

3.1.3 Nicht sofort verfügbare Einzelheiten sollten Gegenstand einer zusätzlichen Meldung beziehungsweise zusätzlicher Meldungen sein.

#### 3.2 Schadstoffmeldungen (HS)

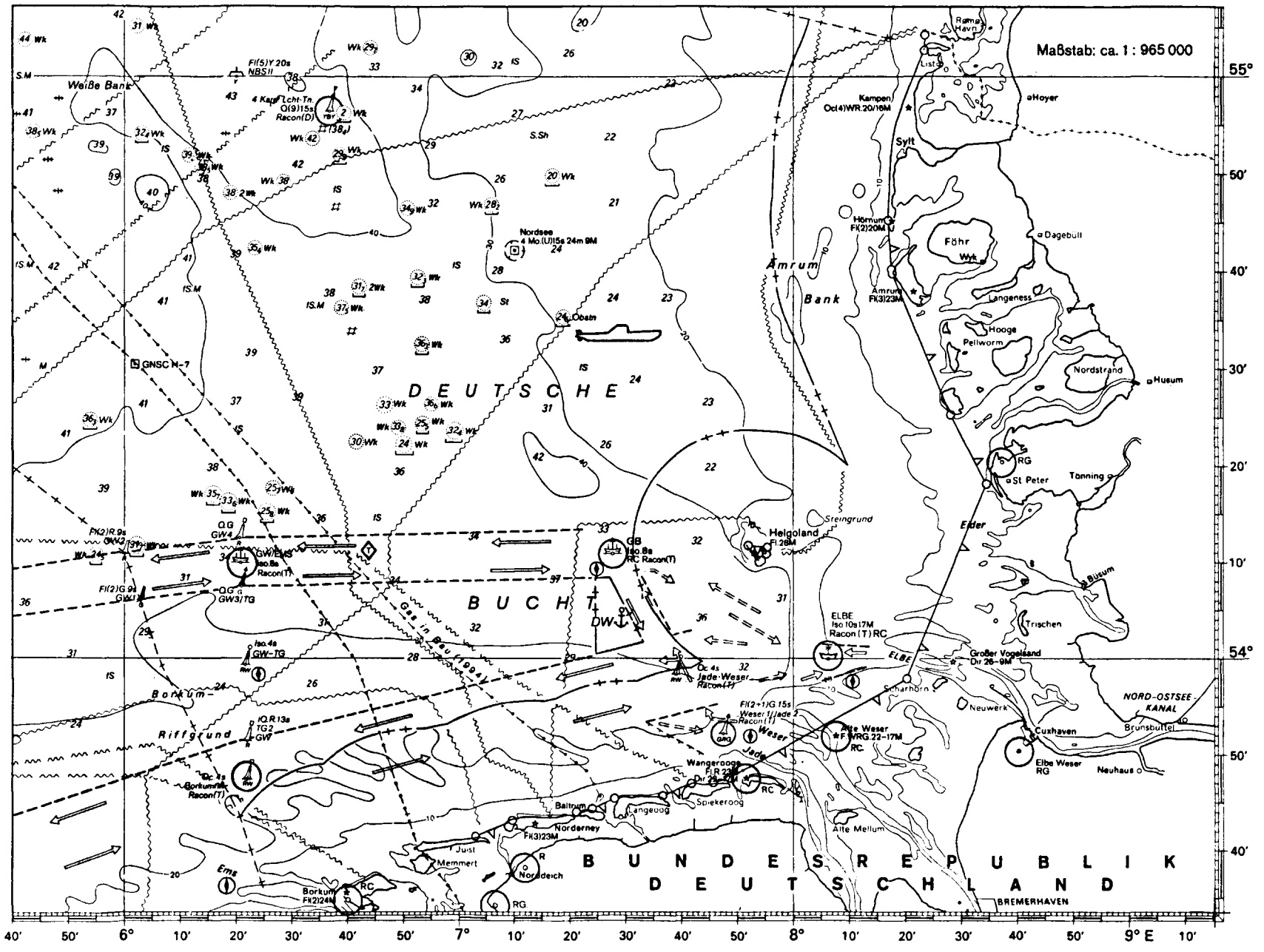
3.2.1 Im Fall eines tatsächlichen Einleitens sollten die ersten HS-Meldungen die Schlüsselbuchstaben A, B, C (oder D), E, F, L, M, N, Q, R, S, T, U, X des Standardmeldeformats enthalten. Im Fall eines möglichen Einleitens sollte auch der Punkt P berücksichtigt werden. Die Angaben zu P, Q, R, T und X sollten beinhalten:

- P
- 1 Öltyp oder korrekte technische Bezeichnung der giftigen flüssigen Stoffe an Bord,
  - 2 UN-Nummer oder -Nummern,
  - 3 Verschmutzungskategorie (A, B, C oder D) für giftige flüssige Stoffe,
  - 4 gegebenenfalls Namen der Hersteller der Stoffe, wenn bekannt, oder Empfänger oder Verfrachter,
  - 5 Menge;

- Q** 1 Schiffszustand, sofern relevant,  
2 Möglichkeit der Verlagerung von Ladung/Ballast/Treibstoff;
- R** 1 Öltyp oder korrekte technische Bezeichnung des giftigen flüssigen Stoffes, der in die See eingeleitet wurde,  
2 UN-Nummer oder -Nummern,  
3 Verschmutzungskategorie (A, B, C oder D) für giftige flüssige Stoffe,  
4 gegebenenfalls Namen der Hersteller der Stoffe, wenn bekannt, oder Empfänger oder Verfrachter,  
5 geschätzte Menge der Stoffe,  
6 Angaben darüber, ob die frei gewordenen Stoffe auf dem Wasser schwimmen oder gesunken sind,  
7 Angaben darüber, ob noch weitere Stoffe frei werden,  
8 Ursache des Freiwerdens,  
9 geschätzte Bewegung der eingeleiteten oder frei gewordenen Stoffe mit Angabe der Strömungsverhältnisse, sofern bekannt,  
10 geschätzte Fläche der Verunreinigung, wenn möglich;
- T** 1 Name, Adresse, Telex- und Telefonnummer des Schiffseigners und seines Bevollmächtigten (Charterer, Reeder oder Betreiber des Schiffes oder ihr (deren) Beauftragter);
- X** 1 Maßnahmen betreffend das Austreten von Stoffen und die Bewegung des Schiffes,  
2 Hilfe- oder Rettungsleistungen, die angefordert oder von anderen bereitgestellt wurden;  
3 der Kapitän eines Hilfe leistenden Schiffes oder Rettungsschiffes sollte in einer Meldung genaue Angaben zu den getroffenen oder geplanten Maßnahmen machen.
- 3.2.2** Nach Übermittlung der oben genannten Informationen in der ersten Meldung sollten möglichst bald in einer zusätzlichen Meldung möglichst viele Informationen, die für den Schutz der Meeresumwelt von wesentlicher Bedeutung sind, nach Maßgabe des Ereignisses weitergegeben werden. Diese Informationen sollten Angaben zu den Schlüsselbuchstaben P, Q, R, S und X enthalten.
- 3.2.3** Der Kapitän eines Schiffes, das an einer Hilfs- oder Rettungsaktion teilnimmt oder dazu angefordert wurde, sollte, soweit praktisch möglich, Angaben zu den Schlüsselbuchstaben A, B, C (oder D), E, F, L, M, N, P, Q, R, S, T, U, X des Standardmeldeformats machen. Der Kapitän sollte ebenfalls den Küstenstaat über die Entwicklungen auf dem laufenden halten.
- 3.3** Meldungen über Meeresschadstoffe (MP)
- 3.3.1** Im Fall des tatsächlichen Austretens von Stoffen sollten die ersten MP-Meldungen die Schlüsselbuchstaben A, B, C (oder D), M, Q, R, S, T, U, X des Standardmeldeformats enthalten. Im Fall des möglichen Austretens von Stoffen (vgl. 3.4) sollte auch Punkt P eingeschlossen werden. Einzelheiten zu P, Q, R, T und X sollten beinhalten:
- P** 1 korrekte technische Bezeichnung oder Bezeichnungen der Güter,  
2 UN-Nummer oder -Nummern,  
3 IMO-Gefahrenklasse oder -Gefahrenklassen,  
4 Namen der Hersteller der Güter, wenn bekannt, oder Empfänger oder Verfrachter,  
5 Verpackungsarten einschließlich Kennzeichnung, genaue Angaben darüber, ob die verpackten Güter sich in einem ortsbeweglichen Tank oder einem Tankfahrzeug, oder in einem Fahrzeug oder Frachtcontainer oder einer anderen Beförderungseinheit befinden, ebenfalls Angaben zu den amtlichen Kennzeichen,  
6 geschätzte Menge und voraussichtlicher Zustand der Güter;
- Q** 1 Zustand des Schiffes, sofern relevant,  
2 Möglichkeit der Verlagerung von Ladung, Ballast, Treibstoff;
- R** 1 korrekte technische Bezeichnung oder Bezeichnungen der Güter,  
2 UN-Nummer oder -Nummern,  
3 IMO-Gefahrenklasse oder -Gefahrenklassen,  
4 Namen der Hersteller der Güter, wenn bekannt, oder Empfänger oder Verfrachter,  
5 Verpackungsarten einschließlich Kennzeichnung, genaue Angaben darüber, ob die verpackten Güter sich in einem ortsbeweglichen Tank oder einem Tankfahrzeug, oder in einem Fahrzeug oder Frachtcontainer oder einer anderen Beförderungseinheit befinden, ebenfalls Angaben zu den amtlichen Kennzeichen,  
6 geschätzte Menge und voraussichtlicher Zustand der Güter,  
7 Angaben darüber, ob die frei gewordenen Stoffe auf dem Wasser schwimmen oder gesunken sind,  
8 Angaben darüber, ob noch weitere Stoffe austreten,  
9 Ursachen des Freiwerdens;

- T 1 Name, Adresse, Telex- und Telefonnummer des Schiffseigners und seines Bevollmächtigten (Charterer, Reeder oder Betreiber des Schiffes oder ihr Beauftragter);
- X 1 Maßnahmen betreffend das Austreten von Stoffen und die Bewegung des Schiffes,
- 2 Hilfe- und Rettungsleistungen, die angefordert oder von anderen bereitgestellt wurden;
- 3 der Kapitän eines Schiffes, das Hilfe leistet oder an der Rettung beteiligt ist, sollte in einer Meldung genaue Angaben zu den getroffenen oder geplanten Maßnahmen machen.
- 3.3.2 Nach Übermittlung der oben genannten Informationen in der ersten Meldung sollten möglichst bald in einer zusätzlichen Meldung möglichst viele Informationen, die für den Schutz der Meeresumwelt von wesentlicher Bedeutung sind, nach Maßgabe des Ereignisses weitergegeben werden. Diese Informationen sollten Angaben zu den Schlüsselbuchstaben P, Q, R, S und X enthalten.
- 3.3.3 Der Kapitän eines Schiffes, das an einer Hilfs- oder Rettungsaktion teilnimmt oder dazu angefordert wurde, sollte im Rahmen des Möglichen Angaben zu den Schlüsselbuchstaben A, B, C (oder D), M, P, Q, R, S, T, U, X des Standardmeldeformats machen. Der Kapitän sollte ebenfalls die Küstenstaaten über die Entwicklungen auf dem laufenden halten.
- 3.4 Wahrscheinlichkeit des Austretens
- 3.4.1 Die Wahrscheinlichkeit, daß infolge einer Beschädigung des Schiffes oder seiner Ausrüstung Stoffe austreten, ist ein Grund für eine Meldung. Bei der Beurteilung, ob eine solche Wahrscheinlichkeit besteht und ob eine Meldung erfolgen sollte, müssen unter anderem nachgenannte Faktoren berücksichtigt werden:
- .1 die Art des Schadens, der Störung oder des Versagens des Schiffes, seiner Maschinenanlage oder Ausrüstung und
- .2 See- und Windverhältnisse sowie Verkehrsdichte im Gebiet zum Zeitpunkt des Ereignisses.
- 3.4.2 Es wird anerkannt, daß es undurchführbar wäre, genaue Definitionen für alle Arten von Ereignissen mit möglichem Austreten von Stoffen zu erarbeiten, die eine Meldepflicht rechtfertigen würden. Nichtsdestoweniger kann als allgemeine Richtlinie gelten, daß der Kapitän in den nachfolgenden Fällen eine Meldung erstatten sollte:
- .1 Beeinträchtigung der Sicherheit der Schiffe durch Beschädigung, Störung oder Betriebsversagen (Beispiele für derartige Ereignisse: Kollision, Auflaufen, Feuer, Explosion, Störung am Schiffskörper, Flutung, Übergehen der Ladung) und
- .2 Störung oder Versagen der Maschinenanlagen oder Ausrüstung, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt führen (Beispiele für derartige Zwischenfälle: Störung oder Versagen der Rudermaschine, der Antriebseinheit, des Generatorsystems sowie wichtiger Navigationshilfen an Bord des Schiffes).





Anhang 3  
(zu Nummer 6.2)

**Prüfliste für Schiffe**

**A. Angaben zum Schiff**

Schiffsname:	Eigentümer:	Baujahr:
Flagge:	Unterscheidungssignal:	BRT/BRZ:
Heimathafen:	Länge:	
Internationales Rufzeichen des Schiffes (gegebenenfalls):		
Klassifikationsgesellschaft:		
Klassenzeichen:	Schiff:	Maschinenanlage:
Antriebsanlage:		Leistung:
Schiffsmakler:		
Tiefgang:	vorn:	Mitte:
		achtern:
Volumen/Masse der gefährlichen oder umweltschädlichen Ladung:		

**B. Sicherheitseinrichtungen**

	Uneingeschränkt betriebsbereit		Mängel
	Ja	Nein	
<b>1. Bau und technische Ausrüstung</b>			
Haupt- und Hilfsmaschinen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Hauptrudderanlage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Hilfsrudderanlage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ankergeschirr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Fest eingebaute Feuerlöscheinrichtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Inertgassystem (gegebenenfalls)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<b>2. Nautische Ausrüstung</b>			
Verfügbare Manövrierdaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Erste Radaranlage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Zweite Radaranlage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Kreiselkompaßanlage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Magnet-Regelkompaß	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Peilfunkgerät	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Echolot	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Andere elektronische Hilfsmittel zur Standortbestimmung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

	Uneingeschränkt betriebsbereit		Mängel
	Ja	Nein	
3. Funkausrüstung			
Telegrafie-Funkanlage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Sprechfunkanlage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____

C. Dokumente

	Gültige Zeugnisse/Dokumente an Bord	
	Ja	Nein
Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sprechfunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Freibordzeugnis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Klassenzeugnis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nachweis der Versicherung gegen das Risiko der Umweltverschmutzung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
SOLAS-Zeugnis über gefährliche Güter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Internationales Zeugnis betreffend die Sicherheit der Passagiere	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ausgefülltes Öltagebuch	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
(Internationales) Zeugnis für die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
(Internationales) Zeugnis für die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
(Internationales) Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (OPP-Zeugnis)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
(Internationales) Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

D. Besatzung an Bord

	Ja	Nein	Befähigungszeugnis (genaue Bezeichnung und Nr.)		
			ausgestellt von (Behörde)	in (Ort/Land)	
Kapitän	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____
Erster Offizier	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____
Zweiter Offizier	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____
Dritter Offizier	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____
Leitender Ingenieur	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____
Erster Ingenieur	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____
Zweiter Ingenieur	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____
Dritter Ingenieur	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____
Funkoffizier	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____
Gesamtzahl der Mannschaften:			davon Deckdienst:	Maschinendienst:	
Überseelotse an Bord	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kapitäns oder, falls dieser verhindert ist,  
seines Stellvertreters

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über die Besetzung der Kauffahrteischiffe  
mit Seefunkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes**

**Vom 26. August 1994**

Auf Grund des § 142 Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Seefunkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes vom 14. Juli 1981 (BGBl. I S. 652) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Bonn, den 26. August 1994

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Wolfgang Bötsch

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung  
von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags**

**Vom 29. August 1994**

Auf Grund des § 55 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 1975 (BGBl. I S. 1869), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Januar 1992 (BGBl. I S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „I. Europa“

aa) wird vor der Belgien betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„Albanien – Tirana – 9 (neun)“,

bb) wird Belgien betreffend die Angabe „Lüttich – 1 (eins)“ gestrichen,

cc) werden die Jugoslawien betreffenden Zeilen durch folgende Zeile ersetzt:

„Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) – Belgrad – 5 (fünf)“,

dd) wird nach der die Bundesrepublik Jugoslawien betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„Kroatien – Zagreb – 4 (vier)“,

ee) werden nach der Rumänien betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:

„Rußland – Moskau – 8 (acht)  
– St. Petersburg – 8 (acht)“,

ff) werden die die Sowjetunion betreffenden Zeilen durch folgende Zeile ersetzt:

„Slowakische Republik – Preßburg – 4 (vier)“,

gg) werden die die Tschechoslowakei betreffenden Zeilen durch folgende Zeile ersetzt:

„Tschechische Republik – Prag – 5 (fünf)“,

hh) wird nach den Ungarn betreffenden Zeilen die Zeile eingefügt:

„Ukraine – Kiew – 9 (neun)“,

ii) wird nach den das Vereinigte Königreich betreffenden Zeilen die Zeile eingefügt:

„Weißrußland – Minsk – 9 (neun)“.

b) Im Abschnitt „III. Amerika“ werden

aa) die Argentinien betreffende Zeile „Cordoba – 6 (sechs)“ und

bb) die Chile betreffende Zeile „Concepcion – 6 (sechs)“

gestrichen.

c) Im Abschnitt „IV. Asien“

aa) wird nach den Kambodscha betreffenden Zeilen folgende Zeile eingefügt:

„Kasachstan – Almaty – 9 (neun)“,

bb) wird nach der Katar betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„Kirgisistan – Bischkek – 10 (zehn)“,

cc) wird nach der Syrien betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„Tadschikistan – Duschanbe – 11 (elf)“,

dd) werden nach der Thailand betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:

„Turkmenistan – Aschgabad – 11 (elf)  
Usbekistan – Taschkent – 10 (zehn)“.

2. § 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

**„§ 3**

(1) Abweichend von § 1 Abschnitt IV wird der Dienstort Beirut/Libanon für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. April 1994 der Stufe 10 (zehn) und vom 1. Mai 1994 bis 31. Dezember 1994 der Stufe 9 (neun) des Auslandszuschlags zugeteilt.

(2) Die Zuteilung des Dienstortes Tirana/Albanien ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

(3) Die Zuteilung der Dienstorte

1. Bischkek/Kirgisistan,
2. Duschanbe/Tadschikistan,
3. Aschgabad/Turkmenistan und
4. Taschkent/Usbekistan

zu den in § 1 Abschnitt IV genannten Stufen des Auslandszuschlags ist bis zum 31. Dezember 1996 befristet.“

#### **Artikel 2**

Das Auswärtige Amt kann den Wortlaut der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 29. August 1994

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

**Berichtigung  
der Verordnung über die Prüfung  
zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/  
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren**

**Vom 17. August 1994**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1596) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 5 Abs. 6 Nr. 5 ist das Wort „Lebensmittelkennzeichnungsgesetz“ durch das Wort „Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung“ zu ersetzen.

Bonn, den 17. August 1994

**Bundesministerium  
für Bildung und Wissenschaft  
Im Auftrag  
Rohde**

---

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Änderung  
des Patentgebührengesetzes und anderer Gesetze**

Das Gesetz zur Änderung des Patentgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1739) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 7 Abs. 1 die Angabe „1. Januar 1999“ durch die Angabe „1. Januar 1998“ zu ersetzen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,40 DM (12,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn  
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
4. 8. 94 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Sechsfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-56	8833	(156 19. 8. 94)	29. 9. 94
4. 8. 94 Hundertachtundvierzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) neu: 96-1-2-148	8833	(156 19. 8. 94)	29. 9. 94
4. 8. 94 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Zweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) 96-1-2-72	8834	(156 19. 8. 94)	29. 9. 94
4. 8. 94 Hundertneunundvierzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) neu: 96-1-2-149	8834	(156 19. 8. 94)	29. 9. 94
25. 8. 94 Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	9441	(163 30. 8. 94)	31. 8. 94
25. 8. 94 Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	9441	(163 30. 8. 94)	31. 8. 94
25. 8. 94 Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	9441	(163 30. 8. 94)	31. 8. 94